

# Einberufung

**der ordentlichen Hauptversammlung 2026**

**der K+S Aktiengesellschaft**

**am 12. Mai 2026**

**ISIN: DE000KSAG888**

**Eindeutige Kennung des Ereignisses gemäß EU-DVO 2018/1212: KPLS260512GM**

The logo for K+S Aktiengesellschaft, featuring the letters 'K+S' in a bold, white, sans-serif font. The letters are set against a dark blue, parallelogram-shaped background that is part of a larger graphic design on the page.

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir laden Sie zur ordentlichen Hauptversammlung der K+S Aktiengesellschaft, Kassel, am Dienstag, 12. Mai 2026, 10:00 Uhr (MESZ), die als virtuelle Hauptversammlung ohne physische Präsenz der Aktionäre oder ihrer Bevollmächtigten am Ort der Hauptversammlung stattfindet, ein. Ort der Hauptversammlung im Sinne des Aktiengesetzes ist Bertha-von-Suttner-Straße 1-7, 34131 Kassel.

Im Jahr 2025 fand die Hauptversammlung virtuell statt. Den Aktionärsrechten wurde damit im selben Umfang Rechnung getragen wie bei der Durchführung einer Präsenzveranstaltung. Wir konnten die eingerichteten technischen Systeme festigen und weiterentwickeln. § 118a AktG ermöglicht es, bei Einhaltung vorgegebener Voraussetzungen Hauptversammlungen ohne physische Präsenz der Aktionäre oder ihrer Bevollmächtigten am Ort der Hauptversammlung abzuhalten. Nach § 118a Abs. 1 Satz 1 AktG kann die Satzung den Vorstand dazu ermächtigen, virtuelle Hauptversammlungen abzuhalten. Einer Satzungsänderung hinsichtlich der Möglichkeit, auch in 2026 und 2027 eine virtuelle Hauptversammlung unter Einhaltung aller Aktionärsrechte abhalten zu können, wurde von der Hauptversammlung am 14. Mai 2025 mit einer Mehrheit von 61,0 % zugestimmt. Daher haben wir auch im Jahr 2026 das Format der virtuellen Hauptversammlung gewählt. Zusätzlich beziehen wir die Gründe, die ganz generell für die Durchführung einer virtuellen Hauptversammlung sprechen (Kostensoptimierung, Erweiterung der Teilnahmemöglichkeiten, Nachhaltigkeitsaspekte etc.), bei dieser Entscheidung ein.

Alle Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats beabsichtigen, an der Hauptversammlung am 12. Mai 2026 während der gesamten Dauer am Ort der Hauptversammlung persönlich teilzunehmen.

Die Aktionäre der Gesellschaft, die sich ordnungsgemäß zur Hauptversammlung angemeldet haben, können sich über den Onlineservice der Gesellschaft unter [www.kpluss.com/hv](http://www.kpluss.com/hv) zu der virtuellen Hauptversammlung zuschalten und so an der Hauptversammlung teilnehmen. Die Aktionäre werden gebeten, auch die weiteren Ausführungen zur Durchführung der virtuellen Hauptversammlung, insbesondere zur Ausübung der Aktionärsrechte, zu beachten (siehe Abschnitt II.).

# I Tagesordnung

## 1 Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses der K+S Aktiengesellschaft, des gebilligten Konzernabschlusses, des zusammengefassten Lage- und Konzernlageberichts und des Berichts des Aufsichtsrats, jeweils für das Geschäftsjahr 2025, sowie des erläuternden Berichts des Vorstands zu den Angaben nach §§ 289a, 315a HGB

Von der Einberufung der Hauptversammlung an sind diese Unterlagen im Internet unter

[www.kpluss.com/hv](http://www.kpluss.com/hv)

zugänglich und auch während der Hauptversammlung abrufbar. Der Aufsichtsrat hat den Jahres- und den Konzernabschluss gebilligt. Entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen erfolgt zu diesem Tagesordnungspunkt keine Beschlussfassung.

## 2 Beschlussfassung über die Gewinnverwendung

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor zu beschließen:

Der Bilanzgewinn des Geschäftsjahres 2025 wird wie folgt verwendet:

Ausschüttung einer Dividende von je 0,07 € auf 179.100.000 dividendenberechtigte Stückaktien	12.537.000,00 €
Einstellung in die Gewinnrücklagen	121.999.861,00 €
Bilanzgewinn	134.536.861,00 €

Der Anspruch auf Ausschüttung der Dividende je dividendenberechtigter Stückaktie ist gemäß § 58 Abs. 4 Satz 2 AktG am dritten auf den Hauptversammlungsbeschluss folgenden Geschäftstag fällig.

Der Gewinnverwendungsvorschlag folgt der Ausschüttungspolitik von K+S, insgesamt 30 bis 50 Prozent des jährlich erwirtschafteten bereinigten Freien Cashflows der K+S Gruppe (2025: 29,1 Mio. €) an die Aktionäre zurückzugeben. Die für das Geschäftsjahr 2025 vorgeschlagene Dividende beträgt rund 43 Prozent des bereinigten Freien Cashflows.

## 3 Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands

Aufsichtsrat und Vorstand schlagen vor, den im Geschäftsjahr 2025 amtierenden Mitgliedern des Vorstands für dieses Geschäftsjahr Entlastung zu erteilen.

## 4 Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den im Geschäftsjahr 2025 amtierenden Mitgliedern des Aufsichtsrats für dieses Geschäftsjahr Entlastung zu erteilen.

## 5 Wahl des Abschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2026

Auf Empfehlung seines Prüfungsausschusses schlägt der Aufsichtsrat vor, die PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Frankfurt am Main, zum Abschlussprüfer und Konzernabschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2026 zu wählen.

Der Prüfungsausschuss hat erklärt, dass seine Empfehlung frei von ungebührlicher Einflussnahme Dritter ist und ihm insbesondere keine Klausel auferlegt wurde, die seine Auswahl auf bestimmte Abschlussprüfer begrenzt hat.

Die PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Frankfurt am Main, führt die Abschlussprüfungen seit den Prüfungen für das Geschäftsjahr 2021 (erstmalig) durch (die Ausschreibung dazu erfolgte im Jahr 2019):

Die verantwortlichen Prüfungspartner des Konzernabschlusses der K+S Gruppe waren für das Geschäftsjahr 2025 letztmalig WP/StB Michael Conrad und WP Thorsten Neumann. Herr WP/StB Michael Conrad war dabei verantwortlicher Wirtschaftsprüfer für die Konzernabschlussprüfung der K+S Aktiengesellschaft. Herr WP Thorsten Neumann war verantwortlicher Wirtschaftsprüfer für den Einzelabschluss der K+S Aktiengesellschaft sowie die Einzelabschlüsse der deutschen Tochtergesellschaften mit Prüfungsauftrag. Beide Prüfungspartner führten die Prüfungen der genannten Abschlüsse von K+S ebenfalls erstmalig für das Geschäftsjahr 2021 und letztmalig für das Geschäftsjahr 2025 durch. Gemäß § 43 Abs. 6 Satz 2 WPO wird die Prüfung für das Geschäftsjahr 2026 von zwei anderen verantwortlichen Prüfungspartnern von PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Frankfurt am Main, durchgeführt werden (voraussichtlich: WP/StB Elmar Meier und WP/StB Julian Fersch).

Die verantwortlichen Prüfer der zusammengefassten nichtfinanziellen Erklärung der K+S Gruppe (Prüfung mit begrenzter Sicherheit) waren für das Geschäftsjahr 2025 letztmalig WP/StB Michael Conrad (erstmalig 2021) und WP Thorsten Neumann (erstmalig 2024). Auch hier wird die Prüfung für das Geschäftsjahr 2026 von zwei anderen verantwortlichen Prüfungspartnern von PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Frankfurt am Main, durchgeführt werden (voraussichtlich: WP/StB Elmar Meier und WP/StB Julian Fersch).

Die inhaltliche Prüfung des Vergütungsberichts sowie die Prüfung der LTI-relevanten Kennzahlen mit hinreichender Sicherheit erfolgte seit der Prüfung für das Geschäftsjahr 2022 (erstmalig) und letztmalig für das Geschäftsjahr 2025 durch WP/StB Michael Conrad und WP Thorsten Neumann als verantwortliche Wirtschaftsprüfer. Auch hier wird die Prüfung für das Geschäftsjahr 2026 von zwei anderen verantwortlichen Prüfungspartnern von PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Frankfurt am Main, durchgeführt werden (voraussichtlich: WP/StB Elmar Meier und WP/StB Julian Fersch).

## **6 Wahl des Prüfers des Nachhaltigkeitsberichts für das Geschäftsjahr 2026**

Die Richtlinie (EU) 2022/2464 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2022 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 und der Richtlinien 2004/109/EG, 2006/43/EG und 2013/34/EU hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen bedarf eines deutschen Umsetzungsgesetzes (CSRD-Umsetzungsgesetz).

Zum Zeitpunkt der Verabschiedung der Beschlussvorschläge der Verwaltung an die Hauptversammlung war ein CSRD-Umsetzungsgesetz noch nicht verabschiedet. Die Wahl des Prüfers der Nachhaltigkeitsberichterstattung erfolgt daher für den Fall, dass der deutsche Gesetzgeber in einem für das Geschäftsjahr 2026 anwendbaren CSRD-Umsetzungsgesetz eine Wahl dieses Prüfers durch die Hauptversammlung verlangt. Sollte eine solche gesetzliche Vorgabe auch für das Geschäftsjahr 2026 nicht anwendbar sein werden, ist vorgesehen, den Abschlussprüfer wie für das Geschäftsjahr 2025 mit der betriebswirtschaftlichen Prüfung der Nachhaltigkeitserklärung/Zusammengefassten nichtfinanziellen Erklärung zur Erlangung begrenzter Sicherheit zu beauftragen.

Der Aufsichtsrat schlägt auf Empfehlung seines Prüfungsausschusses vor, die PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Frankfurt am Main, zum Prüfer des Nachhaltigkeitsberichts der Gesellschaft und des Konzerns für das Geschäftsjahr 2026 zu wählen.

Der Prüfungsausschuss hat erklärt, dass seine Empfehlung frei von ungebührlicher Einflussnahme Dritter ist und ihm insbesondere keine Klausel auferlegt wurde, die seine Auswahl auf bestimmte Abschlussprüfer begrenzt hat.

Die verantwortlichen Prüfer der zusammengefassten nichtfinanziellen Erklärung der K+S Gruppe (Prüfung mit begrenzter Sicherheit) waren für das Geschäftsjahr 2025 letztmalig WP/StB Michael Conrad (erstmalig 2021) und WP Thorsten Neumann (erstmalig 2024). Auch hier wird die Prüfung für das Geschäftsjahr 2026 von zwei anderen verantwortlichen Prüfungspartnern von PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Frankfurt am Main, durchgeführt werden (voraussichtlich: WP/StB Elmar Meier und WP/StB Julian Fersch).

## **7 Beschlussfassung über die Billigung des Vergütungsberichts**

Nach § 120a Abs. 4 AktG beschließt die Hauptversammlung einer börsennotierten Gesellschaft über die Billigung des nach § 162 AktG erstellten und geprüften Vergütungsberichts für das vorausgegangene Geschäftsjahr. Vorstand und Aufsichtsrat haben gemäß § 162 AktG den Bericht über die im Geschäftsjahr 2025 jedem einzelnen gegenwärtigen oder früheren Mitglied

des Vorstands und des Aufsichtsrats der Gesellschaft und von Unternehmen desselben Konzerns gewährte und geschuldete Vergütung erstellt.

Der Vergütungsbericht wurde gemäß § 162 Abs. 3 AktG durch den Abschlussprüfer daraufhin geprüft, ob die gesetzlich geforderten Angaben nach § 162 Abs. 1 und 2 AktG gemacht wurden. Über die gesetzlichen Anforderungen hinaus erfolgte auch eine inhaltliche Prüfung durch den Abschlussprüfer. Der Vermerk über die Prüfung des Vergütungsberichts ist dem Vergütungsbericht beigelegt. Der Vergütungsbericht wurde am 12. März 2026 als Teil des Geschäftsberichts veröffentlicht und ist von der Einberufung der Hauptversammlung an auf der Internetseite der Gesellschaft unter

[www.kpluss.com/hv](http://www.kpluss.com/hv)

zugänglich und auch während der Hauptversammlung dort abrufbar.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den nach § 162 AktG erstellten und geprüften Vergütungsbericht für das Geschäftsjahr 2025 zu billigen.

## **8 Beschlussfassung über die Billigung des Vergütungssystems für die Vorstandsmitglieder**

Nach § 120a Absatz 1 Satz 1 AktG hat die Hauptversammlung einer börsennotierten Gesellschaft mindestens alle vier Jahre sowie bei jeder wesentlichen Änderung des Vergütungssystems über die Billigung des vom Aufsichtsrat vorgelegten Vergütungssystems für die Vorstandsmitglieder zu beschließen.

Obwohl das aktuelle Vergütungssystem („Vergütungssystem 2024“) eine Zustimmung von mehr als 90 % von der Hauptversammlung 2024 erhalten hat, hat sich der Aufsichtsrat, unter Berücksichtigung von Rückmeldungen aus Gesprächen mit Investorenvertretern, der Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex (DCGK) sowie aktueller Marktstandards, intensiv mit der Weiterentwicklung des Vergütungssystems für den Vorstand auseinandergesetzt. Der Aufsichtsrat hat beschlossen, das System zur Vergütung der Vorstandsmitglieder mit Wirkung zum 1. Januar 2026 zu ändern und der Hauptversammlung zur Billigung vorzulegen („Vergütungssystem 2026“). Die Änderungen gegenüber dem Vergütungssystem 2024, das vom Aufsichtsrat mit Wirkung zum 1. Januar 2024 beschlossen und von der Hauptversammlung am 14. Mai 2024 gebilligt wurde, betreffen im Wesentlichen die Leistungskriterien in der kurzfristigen und langfristigen variablen Vergütung, die Performance-Periode der langfristigen variablen Vergütung (LTI), die Regelungen zur Auszahlung des LTI bei Beendigung des Dienstverhältnisses oder Eintritt in den Ruhestand, die Obergrenze für Nebenleistungen, das nachvertragliche Wettbewerbsverbot, die Share Ownership Guideline, die Clawback-Klausel sowie die Maximalvergütung.

### Erweiterung der Leistungskriterien in der kurzfristigen variablen Vergütung (STI)

Zur Anpassung an etablierte Marktstandards werden die Leistungskriterien in der kurzfristigen variablen Vergütung um den in der Jahresplanung festgelegten Freien Cashflow (FCF) als weitere Kennzahl erweitert. Der FCF ist die Grundlage für die Ausschüttung an unsere Aktionäre, sodass diese Anpassung zu einer noch stärkeren Kapitalmarktorientierung des Vergütungssystems beiträgt. Künftig bemessen sich demnach 80 % der kurzfristigen variablen Vergütung anhand der EBITDA-Zielerreichung und 20 % anhand der Erreichung des Planwerts für den FCF. Auf die sich aus den beiden Leistungskriterien ergebende Zielerreichung wirkt, unverändert zum Vergütungssystem 2024, der Performance-Faktor (0,8 - 1,2), der sich an der Erreichung vorab definierter Ziele bemisst.

### Neue Kennzahlen mit Nachhaltigkeitsbezug in der langfristigen variablen Vergütung (LTI)

Ab dem 1. Januar 2026 werden die bisherigen Nachhaltigkeitsziele für das LTI durch neue Nachhaltigkeitsziele aus den Handlungsbereichen „Umwelt & Ressourcen“ sowie „Soziales“ ersetzt, welche zusammengenommen weiterhin 50 % des LTI ausmachen.

Mit diesen neuen LTI-Kennzahlen wird ein Fokus auf die Senkung der spezifischen CO<sub>2</sub>-Emissionen sowie auf die Gesundheit und Arbeitssicherheit unserer Mitarbeiter gelegt. Diese Themenfelder wurden priorisiert, da sie zum einen im Rahmen der nach den Europäischen Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung (ESRS) durchgeführten Doppelten Wesentlichkeitsanalyse identifizierte wesentliche Bereiche unseres Geschäftsmodells und unserer Strategie adressieren. So sind insbesondere die sozialen Kennzahlen wichtige Faktoren für niedrige Ausfallzeiten und somit auch für eine stabile Produktion sowie eine wettbewerbsfähige Kostenposition. Zum anderen sind bei einzelnen Leistungskriterien des Vergütungssystems 2024 (darunter

auch Governance-Komponenten) bereits erhebliche Fortschritte realisiert worden, sodass diese Kennzahlen nicht mehr als Leistungskriterien in die Vergütung einbezogen werden.

25 % des LTI bemessen sich demnach anhand der Senkung der spezifischen CO<sub>2</sub>-Emissionen. Weitere 12,5 % des LTI sind an die Reduzierung der LTI-Rate (inklusive Malusfaktor im Falle eines tödlichen Arbeitsunfalls) gebunden. Die vergangenheitsbezogene Betrachtung der Arbeitssicherheit (LTI-Rate) ist zusätzlich um eine zukunftsorientierte Komponente, den Gesundheits- und Sicherheitskulturindex an deutschen Standorten, erweitert, der ebenfalls mit 12,5 % Gewichtung in das LTI einfließt und indikativ für die zukünftige Gesundheit und Arbeitssicherheit wirkt. Durch die Aufnahme dieser Kulturkomponente soll eine Steigerung des Gesundheits- und Sicherheitsbewusstseins erzielt werden. Der Gesundheits- und Sicherheitskulturindex besteht aus vier, jeweils objektiv messbaren, gleichgewichtigen Kennzahlen: Beinahe-Unfall-Meldungen, Durchschnittliche Unfallschwere (AU-P-Rate), Gesundheitspass sowie Führungskräftebildung BGM. Unverändert bemessen sich die weiteren 50 % des LTI an der Aktienkursentwicklung.

#### Verlängerung der Performance-Periode im LTI

Die Performance-Periode des LTI umfasst künftig vier Jahre anstatt der bisher geltenden drei Jahre. Demnach können Vorstandsmitglieder über die langfristig variablen Gewährungsbeträge erst nach vier Geschäftsjahren verfügen. Für Vorstände, die LTI-Ansprüche aus dem Vergütungssystem 2024 haben, ist eine Aufteilung der Zahlung für das LTI-Programm 2026 – 2029 vorgesehen.

#### Auszahlung der langfristigen Vergütungskomponenten zu den ursprünglich vereinbarten Auszahlungszeitpunkten

Bei Beendigung des Dienstverhältnisses oder Eintritt in den Ruhestand erfolgt keine vorzeitige Auszahlung der noch laufenden LTI-Programme.

#### Anpassung der Obergrenze für Nebenleistungen von 75 Tsd. € auf 100 Tsd. €

Im Rahmen der regelmäßigen Überprüfungen der Obergrenzen wird zur Anpassung an aktuelle Marktstandards die Obergrenze für Nebenleistungen von bisher 75 Tsd. € auf künftig 100 Tsd. € erhöht.

#### Entfall des nachvertraglichen Wettbewerbsverbots

Das nachvertragliche Wettbewerbsverbot entfällt, sodass keine Karenzentschädigungen zu zahlen sind.

#### Weiterentwicklung der Share Ownership Guideline

Die Share Ownership Guideline ist insbesondere im Hinblick auf die Erwerbszeitpunkte und -verpflichtungen weiterentwickelt worden.

#### Erweiterung der Clawback-Klausel

Das Rückforderungs- bzw. Einbehaltungsrecht der Clawback-Klausel bezieht sich künftig neben dem LTI auch auf das STI.

#### Anpassung der Maximalvergütung

Die Maximalvergütung für ein ordentliches Vorstandsmitglied wird auf 4.000 Tsd. € (bisher 3.500 Tsd. €) festgelegt. Entsprechend des Vergütungsfaktors ist diese für den Vorstandsvorsitzenden und weitere Vorstandsmitglieder mit erhöhtem Vergütungsfaktor höher. Da die Maximalvergütung für ordentliche Vorstandsmitglieder seit ihrer Einführung im Jahr 2021 unverändert geblieben ist, soll im Zuge der Weiterentwicklung des Vergütungssystems nun eine Anpassung erfolgen, die die tatsächliche Gewichtung und Struktur der maßgeblichen Vergütungskomponenten sachgerecht widerspiegelt.

Weitere Einzelheiten können dem unten wiedergegebenen System zur Vergütung der Vorstandsmitglieder entnommen werden.

Der Aufsichtsrat schlägt vor, das vom Aufsichtsrat mit Wirkung zum 1. Januar 2026 beschlossene und nachfolgend wiedergegebene System zur Vergütung der Vorstandsmitglieder zu billigen.

### **1. Grundzüge des Vergütungssystems der Vorstandsmitglieder**

Das Vorstandsvergütungssystem der K+S Aktiengesellschaft trägt zur Umsetzung und Weiterentwicklung der Unternehmensstrategie bei und leistet damit einen Beitrag zur langfristigen Entwicklung der K+S Gruppe. Unser Ziel ist es, die erfolgreiche und nachhaltige Unternehmensführung von K+S zu unterstützen, indem Teile der Vergütung der Vorstandsmitglieder an das Erreichen sowohl kurz- als auch langfristiger Ziele gekoppelt werden, die sich an der Entwicklung des Unternehmens bemessen.

Das Vergütungssystem trägt gleichermaßen den unterschiedlichen Aufgaben, Belastungen, dem Umfang und der Komplexität der einzelnen Zuständigkeitsbereiche des Vorstands sowie der Erfahrung der für diese Bereiche zuständigen Vorstandsmitglieder angemessene Rechnung.

Das Vergütungssystem entspricht den Vorgaben des Aktiengesetzes sowie den Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex in seiner Fassung vom 28. April 2022, die am 27. Juni 2022 im Bundesanzeiger veröffentlicht wurde.

## **2. Festlegung, Umsetzung und Überprüfung des Vergütungssystems**

Der Aufsichtsrat legt die Vergütung der Mitglieder des Vorstands fest und wird dabei vom Personalausschuss unterstützt, der Empfehlungen in Form von Beschlussvorschlägen unterbreitet. Der Personalausschuss überprüft regelmäßig die Angemessenheit der Vergütung der Vorstandsmitglieder und unterbreitet bei Bedarf Änderungsempfehlungen. Im Falle wesentlicher Änderungen, spätestens jedoch alle vier Jahre, wird das Vergütungssystem der Hauptversammlung zur Billigung vorgelegt. Die für die Behandlung von Interessenkonflikten geltenden Regelungen werden vom Aufsichtsratsplenium und seinem Personalausschuss auch beim Verfahren zur Festsetzung, Umsetzung und Überprüfung des Vergütungssystems beachtet.

Jedes Aufsichtsratsmitglied hat Interessenkonflikte dem Aufsichtsrat gegenüber offenzulegen. Bei wesentlichen und nicht nur vorübergehenden Interessenkonflikten in der Person eines Aufsichtsratsmitglieds wird dieses sein Mandat niederlegen. Über den Umgang mit einem bestehenden Interessenkonflikt entscheidet der Aufsichtsrat im Einzelfall. Insbesondere kommt in Betracht, dass ein Aufsichtsratsmitglied, das von einem Interessenkonflikt betroffen ist, an einer Sitzung oder einzelnen Beratungen und Entscheidungen des Aufsichtsrats oder des Personalausschusses nicht teilnimmt.

## **3. Vorübergehende Abweichung vom Vergütungssystem**

Der Aufsichtsrat kann entsprechend der gesetzlichen Regelung (§ 87a Absatz 2 Satz 2 AktG) in außergewöhnlichen Umständen vorübergehend von dem Vergütungssystem abweichen, wenn dies im Interesse des langfristigen Wohlergehens der Gesellschaft notwendig ist. Dies kann insbesondere bei außergewöhnlichen und weitreichenden Beeinträchtigungen der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen (zum Beispiel durch eine schwere Wirtschafts- oder Finanzkrise, Pandemien/ Epidemien oder Krieg) der Fall sein. Allgemein übliche positive oder negative Marktentwicklungen gelten ausdrücklich nicht als derartige Beeinträchtigungen. Bei der Beurteilung können sowohl gesamtwirtschaftliche als auch unternehmensbezogene außergewöhnliche Umstände, etwa die Beeinträchtigung der langfristigen Tragfähigkeit und Rentabilität der Gesellschaft, berücksichtigt werden. Die Abweichung vom Vergütungssystem bedarf eines vorherigen Vorschlags durch den Personalausschuss und einen entsprechenden Beschluss des Aufsichtsrats, der die Notwendigkeit der Abweichung bzw. Ergänzung und deren Begründung feststellt. Zu den Bestandteilen des Vergütungssystems, von denen in Ausnahmefällen abgewichen werden kann, zählen insbesondere die Festvergütung, die kurz- und langfristige variable Vergütung einschließlich deren Verhältnis zueinander und, soweit anwendbar, deren jeweiligen Bemessungsgrundlagen sowie gewährte Nebenleistungen. Weitere Abweichungen kann es bei den Regelungen zur Zielfestsetzung und Ermittlung der Zielerreichung bzw. bei der Festlegung der Auszahlungsbeträge und der Auszahlungszeitpunkte geben sowie bei den Grenzen der Maximalvergütung. Sofern eine adäquate Anreizwirkung der Vorstandsvergütung durch eine Anpassung der bestehenden Vergütungsbestandteile nicht wieder möglich ist, kann der Aufsichtsrat unter den gleichen vorgenannten Voraussetzungen und Prozessen ebenfalls vorübergehend zusätzliche Vergütungsbestandteile gewähren bzw. einzelne Vergütungsbestandteile durch andere Vergütungsbestandteile ersetzen. Im Fall einer vorübergehenden Abweichung vom Vergütungssystem werden im Vergütungsbericht des Folgejahres Angaben zu den Abweichungen, einschließlich einer Erläuterung der Notwendigkeit der Abweichungen, und zu den konkreten Bestandteilen des Vergütungssystems, von denen abgewichen wurde, gemacht.

## **4. Vergütungsstruktur und Vergütungsbestandteile**

Die Vergütung der Vorstandsmitglieder setzt sich aus jahresbezogenen Bestandteilen sowie solchen mit langfristiger Anreizwirkung zusammen. Die jahresbezogenen Vergütungsbestandteile beinhalten sowohl erfolgsunabhängige (fixe) als auch erfolgsbezogene (variable) Komponenten. Die fixen Bestandteile bestehen aus der Festvergütung, Nebenleistungen sowie Versorgungszusagen. Der variable Anteil besteht aus kurz- und langfristigen Elementen, für die sowohl finanzielle als auch nichtfinanzielle Leistungskriterien maßgeblich sind: Die kurzfristige Vergütung [sogenanntes Short-Term Incentive (STI)] bemisst sich einerseits am Erreichen des Plan-EBITDA sowie des Plan-FCF der K+S Gruppe. Auf das STI wirkt andererseits

ein Performance-Faktor als Multiplikator, der auf der Erreichung von konkreten, vorab vereinbarten Zielen basiert. Bei den Elementen mit langfristiger Anreizwirkung [sogenanntes Long-Term Incentive (LTI)] bemessen sich 50 % anhand der Erreichung von nichtfinanziellen Nachhaltigkeitszielen. Weitere 50 % des LTI bemessen sich an der Entwicklung des Aktienkurses, wodurch ein Anreiz geschaffen wird, den Unternehmenswert langfristig und nachhaltig zu steigern. Vertraglich besteht das LTI aus zwei Komponenten mit gleichwertigen Basisbeträgen: dem LTI I, das an Nachhaltigkeitsziele anknüpft, sowie dem LTI II, das vollständig aktienbasiert vergütet wird.

Die folgende Übersicht zeigt die wesentlichen Elemente des Vergütungssystems 2026. Detailliertere Angaben zu den Bestandteilen werden in den nachfolgenden Abschnitten dargestellt.

#### GESAMTÜBERSICHT VERGÜTUNGSSYSTEM 2026

<b>Gesamtvergütung</b>	<b>Fixe Vergütung</b>	
	Festvergütung	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Fixe, erfolgsunabhängige Grundvergütung, die monatlich ausgezahlt wird</li> </ul>
	Nebenleistungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Sachleistungen, wie z.B. Dienstwagennutzung</li> <li>• Zuschüsse zu Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung, D&amp;O-Versicherung, Unfallversicherung</li> <li>• <b>Obergrenze:</b> 100 Tsd. €</li> </ul>
	Versorgungszusagen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• 20 % der Festvergütung, die mit Altersfaktor (bspw. 7,5 % – 22 %) multipliziert werden (damit derzeit bis zu 4 % der Festvergütung)</li> <li>• <b>Obergrenze:</b> 360 Tsd. € für Vorstandsvorsitzenden und 270 Tsd. € für weitere Vorstandsmitglieder <sup>1</sup></li> </ul>
	Variable Vergütung	
	Kurzfristige variable Vergütung (STI) <i>(STI x Performance-Faktor = Tantieme)</i>	<p><b>Leistungskriterien:</b> 80,0 % EBITDA-Zielerreichung 20,0 % FCF-Zielerreichung</p> <p><b>Obergrenze Zielerreichung:</b> 200 % Performance-Faktor (0,8 – 1,2)</p> <p><b>Performance-Periode:</b> 1 Jahr</p> <p><b>Auszahlung:</b> April des Folgejahres</p>
	Langfristige variable Vergütung (LTI)	<p><b>Leistungskriterien:</b> 25,0 % Spezifische CO<sub>2</sub>-Emissionen 12,5 % Lost Time Incident Rate 12,5 % Gesundheits- und Sicherheitskultur (bestehend aus Beinahe-Unfall-Meldungen, durchschnittliche Unfallschwere (AU-P-Rate), Gesundheitspass, Führungskräfte-schulung BGM) 50,0 % Aktienkursentwicklung (aktienbasierter Anteil)</p> <p><b>Obergrenze Zielerreichung:</b> 200 %</p> <p><b>Performance-Periode:</b> 4 Jahre</p> <p><b>Auszahlung:</b> April des der Performance-Periode folgenden Jahres</p>
<b>Vergütungsfaktor:</b> 1,0 – 1,7 in Abhängigkeit von Vorstandsposition, Komplexität des Verantwortungsbereichs und Erfahrung		
<b>Maximalvergütung:</b> 4.000 Tsd. € für ordentliche Vorstandsmitglieder mit Vergütungsfaktor 1,0		
<b>Weitere Gestaltungselemente</b>		<ul style="list-style-type: none"> <li>• Share Ownership Guideline</li> <li>• Clawback-Klausel</li> <li>• Abfindungs-Obergrenze</li> <li>• Vertragliches Wettbewerbsverbot <sup>2</sup></li> </ul>

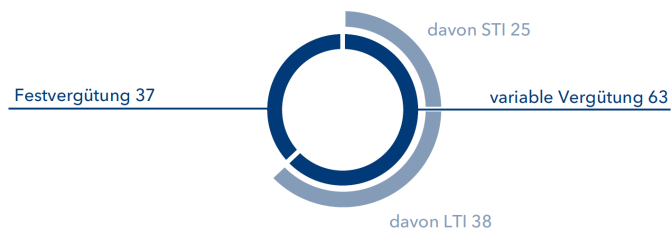
<sup>1</sup> Die Obergrenze für die Versorgungszusagen wird alle drei Jahre überprüft und bei Bedarf angepasst.

<sup>2</sup> Ein nachvertragliches Wettbewerbsverbot besteht nicht.

Die Festvergütung hat einen Anteil von rund 37 %, die kurzfristige variable Vergütung (STI) einen Anteil von rund 25 % und die langfristige variable Vergütung (LTI) einen Anteil von rund 38 % an der Zielvergütung [Festvergütung + Tantieme (STI) + LTI]. Somit umfassen rund 63 % der Vergütung variable Bestandteile. Zudem ist durch diese Verteilung sichergestellt, dass sich der wesentliche Anteil der variablen Vergütung an der Erreichung langfristig orientierter Ziele bemisst und damit den Anteil, der auf kurzfristig orientierten Zielen basiert, übersteigt. An der Ziel-Jahresvergütung [Festvergütung + Tantieme (STI)] beträgt der relative Anteil der variablen Vergütung rund 40 %, der Anteil der Festvergütung rund 60 %. Dies unterstellt jeweils eine Zielerreichung von 100 % und einen Performance-Faktor von 1,0. Bei unterjährigem Ein- und Austritt werden die Vergütungsbestandteile zeitanteilig berücksichtigt, wobei aufgrund der Zurechnung der Ansprüche aus dem LTI in den jeweiligen Jahren minimale rechnerische Abweichungen von der Ziel-Vergütungsstruktur entstehen können.

## STRUKTUR DER ZIELVERGÜTUNG

in %



### 5. Vergütungshöhe und Maximalvergütung

Kriterien für die Angemessenheit der Vergütung bilden insbesondere die Aufgaben und die Leistung des Vorstands, der Vergleich mit der Vergütung des oberen Führungskreises in Deutschland und der Gesamtbelegschaft in Deutschland, die wirtschaftliche Lage sowie ein Vergleich des Vergütungsniveaus zu Unternehmen des deutschen Aktienindex MDAX und vergleichbaren Unternehmen aus Deutschland.

Das Vergütungssystem sieht unter bestimmten Voraussetzungen einen erhöhten Vergütungsfaktor gegenüber einem ordentlichen Vorstandsmitglied vor: Der Vorstandsvorsitzende erhält das 1,5- bis 1,7-fache. Für ein Vorstandsmitglied, das die beiden Bereiche Produktion und Vertrieb zugleich verantwortet („Produktions- und Vertriebsvorstand“), wird ein Rahmen vom einfachen bis zum 1,2-fachen der Vergütung eines ordentlichen Vorstandsmitglieds vorgesehen, wobei der Produktions- und Vertriebsvorstand grundsätzlich das 1,2-fache der Vergütung eines ordentlichen Vorstandsmitglieds erhalten soll, sollte der Aufsichtsrat nicht im Einzelfall vor Beginn eines Geschäftsjahres einen niedrigeren Multiplikator für dieses Geschäftsjahr angesetzt haben. Der Finanzvorstand kann einen Rahmen vom einfachen bis zum 1,2-fachen der Vergütung eines ordentlichen Vorstandsmitglieds erhalten. Der Vergütungsfaktor richtet sich nach der Komplexität des Verantwortungsbereichs sowie der Erfahrung des jeweiligen Vorstandsmitglieds und wird vertraglich festgelegt. Der erhöhte Vergütungsfaktor wirkt gleichermaßen auf die Festvergütung sowie die kurz- und langfristig variable Vergütung. Er unterscheidet sich vom Performance-Faktor, der als Bestandteil der variablen Vergütung jährlich variieren kann, da er aus der Zielbeurteilung resultiert.

Jeder Bestandteil der Vorstandsvergütung unterliegt einer klar definierten wertmäßigen Begrenzung. Die Nebenleistungen sind auf 100 Tsd. € begrenzt, für die variablen Vergütungselemente (STI und LTI) beträgt die Obergrenze jeweils 200 % des Basisbetrags. Zusätzlich beträgt der Performance-Faktor, der auf den STI wirkt, maximal 1,2. Über die Zieldefinition der variablen Vergütungselemente sowie deren jährliche Zielerreichung wird im Vergütungsbericht transparent berichtet.

Zudem hat der Aufsichtsrat gemäß § 87a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 AktG eine Maximalvergütung festgelegt, die die für ein Geschäftsjahr tatsächlich erdiente Vergütung bestehend aus Festvergütung, Nebenleistungen, Versorgungszusagen, Auszahlungsbetrag STI und Auszahlungsbetrag LTI beschränkt. Die Maximalvergütung für ein ordentliches Vorstandsmitglied liegt in Abhängigkeit vom Vergütungsfaktor zwischen 4.000 Tsd. € und 4.800 Tsd. €. Für den Vorstandsvorsitzenden beträgt die Maximalvergütung 6.800 Tsd. €.

### 6. Detaillierte Beschreibung der Vergütungsbestandteile

#### 6.1 Festvergütung und Nebenleistungen

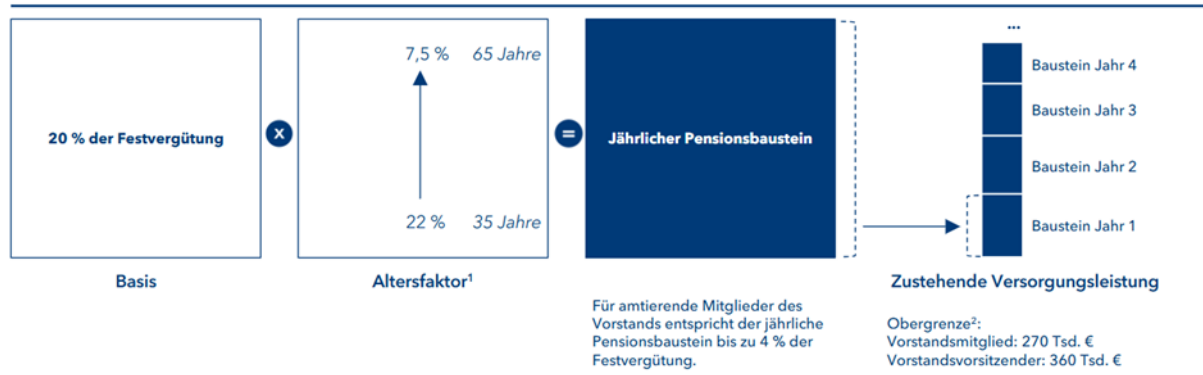
Die fixe, erfolgsunabhängige Grundvergütung wird monatlich ausgezahlt. Zusätzlich erhalten die Vorstandsmitglieder Nebenleistungen, insbesondere Zuschüsse zur Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung sowie Sachbezüge, die im Wesentlichen in der Dienstwagennutzung bestehen. Ferner besteht für die Vorstandsmitglieder eine Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung (D&O-Versicherung) mit dem gesetzlich vorgesehenen Selbstbehalt sowie Versicherungsschutz in einer Unfallversicherung.

## 6.2 Versorgungszusagen

Die Pensionen der aktiven Vorstandsmitglieder bestimmen sich, wie in nachfolgender Grafik veranschaulicht, nach einem Bausteinsystem, d.h. für jedes Jahr der Vorstandstätigkeit wird ein Pensionsbaustein gebildet. Die jährlichen Pensionsbausteine werden auf Basis von 20 % der Festvergütung des jeweiligen Vorstandsmitglieds berechnet. Der Betrag wird mit einem versicherungsmathematisch festgelegten Altersfaktor, abhängig vom Alter des Vorstandsmitglieds im Jahr der Bausteinbildung, multipliziert. Der Altersfaktor verringert sich mit zunehmendem Lebensalter. Die einzelnen in den jeweiligen Geschäftsjahren erworbenen Pensionsbausteine werden aufsummiert und bestimmen im Versorgungsfall die dem jeweiligen Vorstandsmitglied oder ggf. den Hinterbliebenen anteilig zustehende Versorgungsleistung.

Die jährliche Gesamtpension aus diesem Bausteinsystem ist nach oben limitiert, um auch bei langen Bestelldauern Pensionen in angemessener Höhe sicherzustellen. Die derzeitige Obergrenze beträgt für den Vorstandsvorsitzenden 360 Tsd. € und für die weiteren Vorstandsmitglieder je 270 Tsd. €. Die Werte werden in einem Dreijahresrhythmus überprüft und ggf. angepasst. Die nächste reguläre Überprüfung ist zum 1. Januar 2029 geplant. Rentenleistungen werden erst bei Auszahlung entsprechend der Veränderung des „Verbraucherpreisindex für Deutschland“ angepasst. Für Pensionsverträge gelten die gesetzlichen Regelungen zur Unverfallbarkeit von Pensionsansprüchen.

### PENSIONSBAUSTEINSYSTEM



<sup>1</sup> Beispielhafte Darstellung der Altersfaktoren.

<sup>2</sup> Die Obergrenze wird alle drei Jahre überprüft und bei Bedarf angepasst.

Für Versorgungsansprüche, die nicht durch den Pensionssicherungsverein abgesichert sind, schließt die Gesellschaft Rückdeckungsversicherungen für die betreffenden Vorstandsmitglieder ab, die für den Insolvenzfall an sie verpfändet sind.

Endet ein Vorstandsmandat vor dem Erreichen des 60. Lebensjahres, beginnt die Alterspension nach Vollendung des 65. Lebensjahres, es sei denn, es handelt sich um einen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeitsfall oder um eine Hinterbliebenenpension im Todesfall. Bei einer Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit eines Vorstandsmitglieds vor Erreichen des Pensionsalters erhält dieses eine Invalidenrente in Höhe der bis zum Eintritt der Invalidität gebildeten Rentenbausteine. Tritt die Invalidität vor Erreichen des 55. Lebensjahres ein, werden Bausteine auf Basis eines Mindestwerts für die Jahre fiktiv gebildet, die bis zum 55. Lebensjahr fehlen. Im Falle des Todes eines aktiven oder ehemaligen Vorstandsmitglieds erhalten der hinterbliebene Ehegatte 60 %, jede Vollwaise 30 % und jede Halbwaise 15 % der Versorgungsleistung. Die Höchstgrenze für die Hinterbliebenenleistung kann 100 % der Versorgungsleistung nicht überschreiten – in diesem Fall wird sie verhältnismäßig gekürzt. Scheidet ein Vorstandsmitglied ab dem vollendeten 60. Lebensjahr aus, können die Ansprüche gemäß der Versorgungszusage zu diesem Zeitpunkt bereits geltend gemacht werden.

## 6.3 Kurzfristige variable Vergütung (STI)

Das STI bemisst sich zu 80 % an der Erreichung des in der Jahresplanung festgelegten EBITDA und zu 20 % an der Erreichung des in der Jahresplanung festgelegten Freien Cashflow (FCF) der K+S Gruppe. Das EBITDA dient als wichtige Kennzahl zur Beurteilung der Profitabilität der K+S Gruppe und trägt als Leistungskriterium zur Förderung der Geschäftsstrategie des Unternehmens bei. Der FCF ist die Grundlage für die Ausschüttung an unsere Aktionäre, sodass dieses Leistungskriterium zur Kapitalmarktorientierung des Vergütungssystems beiträgt.

Die Zielerreichung kann jeweils und auch insgesamt für die gewichtete gesamte Zielerreichung des STI maximal 200 % und minimal 0 % betragen. Eine diskretionäre Einflussnahme des Aufsichtsrats auf die Zielerreichung ist ausgeschlossen.

Auf die sich hieraus ergebende Zielerreichung wirkt als weitere Komponente ein Performance-Faktor, der sich anhand der vom Aufsichtsrat zu Beginn eines Geschäftsjahres beschlossenen Zielvereinbarung für die Vorstandsmitglieder bemisst. Diese enthält in der Regel auch strategische Ziele. Die einheitliche Zielvereinbarung mit dem Gesamtvorstand soll sicherstellen, dass keine Zielkonflikte zwischen individuellen Vereinbarungen bestehen. Zudem soll bewusst eine gemeinschaftliche Arbeit des Gesamtvorstands incentiviert werden und damit auch der derzeitigen Struktur sowie der Steuerung des Unternehmens als ein Ein-Segment-Unternehmen Rechnung getragen werden. Unterschiedliche Bezugsgrößen je nach Verantwortungsbereich, Komplexität der Aufgaben und/oder Erfahrung des zuständigen Vorstandsmitglieds stellen nichtsdestotrotz beim STI eine individualisierte Incentivierung sicher. Die Gesamtziele erfordern zudem einen individuellen Beitrag jedes Vorstandmitglieds.

Nach Ablauf des betreffenden Geschäftsjahres wird vom Aufsichtsrat basierend auf der Zielerreichung ein Performance-Faktor für den Gesamtvorstand festgelegt. Dieser wirkt als Multiplikator auf das STI und liegt zwischen 0,8 und 1,2.

Die Performance-Periode des STI beträgt ein Jahr. Die Auszahlung für das betreffende Geschäftsjahr erfolgt jeweils im April des Folgejahres. Bei unterjährigen Austritten erfolgt eine zeitanteilige Abrechnung der Ansprüche. Dabei errechnet sich der STI-Auszahlungsbetrag (Tantieme) folgendermaßen:

*STI-Basisbetrag x Erfüllungsgrad gemessen zu 80 % am EBITDA und zu 20 % am FCF der K+S Gruppe x Performance-Faktor*

#### **6.4 Langfristige variable Vergütung (LTI)**

K+S bekennt sich klar zum Thema Nachhaltigkeit. Daher gibt es nachhaltigkeitsbezogene Komponenten in der Vergütung des Gesamtvorstandes, die zusammen 50 % des LTI und damit rund 19 % der Gesamtvergütung ausmachen.

Das Unternehmen hat sich in den Handlungsbereichen „Umwelt & Ressourcen“ sowie „Soziales“ vergütungsrelevante Nachhaltigkeitsziele gesetzt. Die Ziele aus den beiden Themenbereichen stehen, teils aus mehreren Teilzielen bestehend, gleichgewichtig nebeneinander und machen zusammengenommen 50 % des LTI aus. Aus jedem Handlungsbereich wurden spezifische Ziele definiert, wobei als Maßstab für die Zielerreichung jeweils Plan-Werte festgelegt wurden.

Aus dem Handlungsbereich „Umwelt & Ressourcen“ gilt aus dem Themenfeld „Klimawandel (E1)“ das Ziel der Senkung der spezifischen CO<sub>2</sub>-Emissionen. Für den Handlungsbereich „Soziales“ sind Ziele aus dem Themenfeld „Mitarbeiter (S1)“ mit Fokus auf der Gesundheit und Arbeitssicherheit unserer Mitarbeiter relevant. Mit der Reduzierung der Lost Time Incident Rate sowie der Steigerung des Gesundheits- und Sicherheitskulturindex wird eine sowohl vergangenheits- als auch zukunftsorientierte Betrachtung herangezogen. Diese Themenfelder wurden priorisiert, da sie zum einen im Rahmen der nach ESRS durchgeführten Doppelten Wesentlichkeitsanalyse identifizierte wesentliche Bereiche unseres Geschäftsmodells und unserer Strategie adressieren. So sind insbesondere die sozialen Kennzahlen wichtige Faktoren für niedrige Ausfallzeiten und somit auch für eine stabile Produktion sowie eine wettbewerbsfähige Kostenposition. Zum anderen sind in den Leistungskriterien des Vergütungssystems 2024 (darunter auch Governance-Komponenten) bereits erhebliche Fortschritte realisiert worden, sodass diese Kennzahlen nicht mehr als Leistungskriterien in die Vergütung einbezogen werden.

Die Performance-Periode des LTI beträgt vier Jahre. Die Auszahlung erfolgt jeweils im April des der Performance-Periode folgenden Jahres. Für den Fall der Beendigung des Dienstverhältnisses oder bei Eintritt in den Ruhestand erfolgt die Auszahlung erst nach dem regulären Ablauf des Programms im April des der vierjährigen Performance-Periode folgenden Jahres.

Die Nachhaltigkeitsziele sowie die verlängerte Performance-Periode kommen erstmalig für das LTI-Programm 2026 – 2029 zur Anwendung, das im April 2030 zur Auszahlung kommt. Das letzte unter dem Vergütungssystem 2024 laufende LTI-Programm betrifft die (dreijährige) Laufzeit 2025 – 2027 und kommt im April 2028 zur Auszahlung.

Durch die Verlängerung der Performance-Periode um ein Jahr wird regulär kein LTI-Programm im Geschäftsjahr 2028 zur Abrechnung und damit keine Auszahlung im April 2029 fällig. Für diesen Fall gilt, dass im April 2029 ein Anteil von 50 % des LTI-Programms 2026 – 2029, basierend auf einer Hochschätzung der Zielerreichung zum 31. Dezember 2029, ausgezahlt wird. Der verbleibende Anteil, verrechnet mit der tatsächlichen Zielerreichung am 31. Dezember 2029, wird regulär im April 2030 ausgezahlt. Diese Regelung gilt einmalig nur für Vorstände, die LTI-Ansprüche aus dem Vergütungssystem 2024 haben, vorbehaltlich der Vorlage des Vergütungssystems 2026 zur Hauptversammlung.

#### **6.4.1 Umwelt & Ressourcen: Klimawandel (E1) - Spezifische CO<sub>2</sub>-Emissionen**

Innerhalb des Bereichs „Umwelt & Ressourcen“ sollen die spezifischen CO<sub>2</sub>-Emissionen gesenkt werden. Der Wert berechnet sich durch das Verhältnis der CO<sub>2</sub>-Emissionen (Scope 1 und Scope 2) aller kali- und steinsalzproduzierender Standorte in Kilogramm zur Primärproduktionsmenge der Standorte Bethune, Hattorf, Neuhof-Ellers, Unterbreizbach, Wintershall und Zielitz. Die Zielerreichung beträgt maximal 200 % bzw. minimal 0 %. Die Kennzahl fließt mit 25,0 % Gewichtung in das LTI ein.

#### **6.4.2 Soziales: Mitarbeiter (S1)**

##### **6.4.2.1 Lost Time Incident Rate (LTI-Rate)**

Die Kennzahl Lost Time Incident Rate aus dem Bereich „Soziales“ misst die Zahl der Arbeitsunfälle mit einer Ausfallzeit von mindestens 24 Stunden je eine Million geleisteter Arbeitsstunden. Die Zielerreichung beträgt maximal 200 % bzw. minimal 0 %. Im Falle eines tödlichen Arbeitsunfalls wird ein Malusfaktor von 1,0 Punkten für das letzte Geschäftsjahr jedes betroffenen LTI-Performance-Zeitraums aufgeschlagen. Mit 12,5 % Gewichtung zählt die Kennzahl für einen signifikanten Anteil des LTI.

##### **6.4.2.2 Gesundheits- und Sicherheitskultur**

Die vergangenheitsbezogene Betrachtung der Arbeitssicherheit (LTI-Rate) ist zusätzlich um eine zukunftsorientierte Komponente, den Gesundheits- und Sicherheitskulturindex (GS- & SH-Kulturindex) an deutschen Standorten, erweitert. Diese Kennzahl fließt mit 12,5 % Gewichtung in das LTI ein und wirkt indikativ für die zukünftige Gesundheit und Arbeitssicherheit. Durch die Aufnahme der Kulturkomponente soll eine Steigerung des Gesundheits- und Sicherheitsbewusstseins erzielt werden. Der GS- & SH-Kulturindex besteht aus vier, jeweils objektiv messbaren, gleichgewichtigen Kennzahlen.

##### **6.4.2.2.1 Beinahe-Unfall-Meldungen**

Beinahe-Unfall (BNU)-Meldungen sind die systematische Erfassung von Ereignissen, bei denen es beinahe zu einem Unfall gekommen wäre. Sie dienen der proaktiven Identifikation von Gefährdungen und ermöglichen die Ableitung von Präventionsmaßnahmen zur Vermeidung von Unfällen. Die Kennzahl misst die Beteiligungsquote am Meldesystem als Anteil der Mitarbeiter, die im jeweiligen Geschäftsjahr mindestens eine BNU-Meldung abgegeben haben. Die Zielerreichung beträgt maximal 200 % bzw. minimal 0 %.

##### **6.4.2.2.2 Durchschnittliche Unfallschwere (AU-P-Rate)**

Die AU-P-Rate (Arbeitsunfälle mit Potenzial) misst die Häufigkeit von Arbeitsunfällen, die Potenzial für lebensverändernde oder tödliche Folgen gehabt hätten, je 1 Million geleisteter Arbeitsstunden. Die Einstufung der Unfallschwere erfolgt anhand eines festgelegten Punktesystems. Die Zielerreichung beträgt maximal 200 % bzw. minimal 0 %.

##### **6.4.2.2.3 Gesundheitspass**

Der Gesundheitspass ist ein Instrument zur Förderung des Gesundheitsbewusstseins und umfasst verschiedene Gesundheitsaktionen. Er bietet Mitarbeitern eine niedrigschwellige Möglichkeit, ihre gesundheitsrelevanten Aktivitäten zu dokumentieren und motiviert dadurch zu einem gesunden Lebensstil. Die Kennzahl misst die Teilnahmequote als Anzahl der Mitarbeiter, die im jeweiligen Geschäftsjahr an mindestens einer Gesundheitspass-Aktion teilgenommen haben, relativ zu der durchschnittlichen Mitarbeiterzahl aller deutschen Standorte, die zu Jahresbeginn den Gesundheitspass eingeführt haben. Die Zielerreichung beträgt maximal 200 % bzw. minimal 0 %.

##### **6.4.2.2.4 Führungskräfte-schulung BGM (Betriebliches Gesundheitsmanagement)**

Die Führungskräfte-schulung BGM ist ein digitales Trainingsformat, das gesundheitsförderliches Führungsverhalten vermittelt. Es befähigt Vorgesetzte, ein erfolgreiches und gesundes Arbeitsumfeld aktiv mitzugestalten. Die Kennzahl bemisst die Teilnahmequote als Anteil der Führungskräfte, die im jeweiligen Geschäftsjahr das Training absolviert haben. Die Zielerreichung beträgt maximal 200 % bzw. minimal 0 %.

#### **6.4.3 Aktienkursentwicklung**

Die Aktienkursentwicklung (LTI II) ist mit 50 % an der langfristigen variablen Vergütung gewichtet und stellt ein aktienbasiertes Vergütungsinstrument dar. Hierbei ist die relative Kursentwicklung der K+S Aktie im Vergleich zur Entwicklung des MDAX maßgeblich.

Die Entwicklung des MDAX wird berechnet, indem der durchschnittliche Tagesschlusspunktwert des MDAX im Jahr vor dem Programmstart („Ausgangspunktwert“) mit dem durchschnittlichen Tagesschlusspunktwert im letzten Jahr des Performance-

Zeitraums („Schlusspunktwert“) verglichen wird. Die Kursentwicklung der K+S Aktie wird analog berechnet, basierend auf den durchschnittlichen Tagesschlusskursen der K+S Aktie (im Xetra-Handel) sowie den während des Performance-Zeitraums gezahlten Dividenden. Dividendenäquivalente werden nicht gewährt.

Nach Ablauf des Performance-Zeitraums ist die prozentuale Entwicklung der K+S Aktie mit der prozentualen Entwicklung des MDAX zu vergleichen. Die Zielerreichung kann maximal 200 % und minimal 0 % betragen.

## **7. Weitere Gestaltungselemente**

### **7.1 Share Ownership Guideline**

Die Share Ownership Guideline verpflichtet Mitglieder des Vorstands, ein Volumen von 100 % ihrer jeweiligen STI-Zielvergütungsbeträge (brutto) in K+S Aktien zu investieren und dauerhaft zu halten. Die Aufbauphase beträgt vier Jahre, in den ersten drei Jahren müssen jeweils mindestens 25 % des STI-Zielvergütungsbetrags als Einkaufspreis aufgewendet werden. Während der Aufbauphase und danach müssen jedes Jahr K+S Aktien mit einem Einkaufswert von mindestens 50 % der in dem jeweiligen Geschäftsjahr ausgezahlten Tantieme abzüglich Steuern erworben werden, die mindestens drei Jahre nach Ablauf des jeweiligen Geschäftsjahres gehalten werden müssen. Nach Ablauf der Halteverpflichtung können die gehaltenen Aktien als neu erworbene Aktien bestimmt werden und somit der Erfüllung der Erwerbsverpflichtung dienen.

Das Vorstandsmitglied hat zum Ablauf eines jeden Geschäftsjahres, in der eine Erwerbsverpflichtung von K+S Aktien galt, anhand von jeweils auf den 31. Dezember eines Jahres lautenden Depotauszügen seines bei einem Kreditinstitut bestehenden Depotkontos bis zum 31. Januar des Folgejahres nachzuweisen, dass es zum Ende eines jeden Jahres K+S Aktien im Volumen von 100 % der jeweiligen STI-Zielvergütungsbeträge gehalten und K+S Aktien im Volumen von 50 % der Netto-Tantieme erworben oder fortbehalten hat. Die Aktienhalteverpflichtung und die Nachweispflicht bestehen für zwei Jahre nach Ende des Geschäftsjahres des Ausscheidens. Bei Verstoß gegen die Share Ownership Guideline ist ein ordentliches Vorstandsmitglied zu einer Vertragsstrafe von 100 Tsd. € (Vorstandsvorsitzender 150 Tsd. €) verpflichtet.

### **7.2 Clawback-Klausel**

Die Dienstverträge aller Vorstandsmitglieder enthalten sogenannte Clawback-Klauseln. Im Falle eines schwerwiegenden Verstoßes gegen gesetzliche Pflichten oder solche Pflichten, die sich aus der Satzung der Gesellschaft oder aus dem Dienstvertrag des Vorstandsmitglieds ergeben, hat die Gesellschaft ein Rückforderungs- bzw. Einbehaltungsrecht in Bezug auf sämtliche variablen Vergütungsbestandteile (alle STI- und LTI-Programme, die zum Zeitpunkt des Verstoßes laufen bzw. liefern).

### **7.3 Abfindungs-Obergrenze**

Im Falle eines Widerrufs der Bestellung zum Vorstandsmitglied erhält das Vorstandsmitglied im Zeitpunkt der Beendigung in der Regel eine Abfindung in Höhe des 1,5-fachen der Festvergütung, maximal aber in Höhe der Gesamtbezüge für die Restlaufzeit des Dienstvertrags.

Für den Fall der vorzeitigen Auflösung eines Vorstandsvertrags infolge eines Übernahmefalls (Change of Control) erfolgt die Auszahlung der bis zum Ende der ursprünglichen Bestelldauer noch ausstehenden fixen und variablen Vergütung zuzüglich einer Ausgleichszahlung, sofern kein Grund vorliegt, der eine fristlose Beendigung des Vertrags des Betroffenen rechtfertigt. Das STI bemisst sich nach dem Durchschnitt der vorausgegangenen zwei Jahre. Das LTI wird anteilig auf Basis der jeweils maßgeblichen Hochschätzung bzw. Planung berechnet. Die Ausgleichszahlung beträgt das 1,5-fache der Festvergütung. Die Ansprüche dürfen in Summe den Wert von zwei Jahresvergütungen (Obergrenze) nicht überschreiten. Für die Berechnung dieser Obergrenze wird auf die Gesamtvergütung des dem Ausscheiden unmittelbar vorangehenden Geschäftsjahres abgestellt. Die Vorstandsmitglieder haben bei einem Change of Control-Fall kein Sonderkündigungsrecht; somit wird die Anregung G.14 des Deutschen Corporate Governance Kodex vom 27. Juni 2022 angewendet.

### **7.4 Vertragliches Wettbewerbsverbot**

Für die Dauer des Dienstvertrages verpflichtet sich das Vorstandsmitglied, ohne Zustimmung von K+S, in keiner Weise für ein Konkurrenzunternehmen von K+S oder ein mit diesem verbundenen Unternehmen tätig zu werden oder sich mittelbar oder unmittelbar an einem solchen zu beteiligen oder Geschäfte für eigene oder fremde Rechnung auf den Arbeitsgebieten von K+S zu machen (vertragliches Wettbewerbsverbot). Ein nachvertragliches Wettbewerbsverbot besteht nicht. Somit sind keine Karenzentschädigungen zu zahlen.

## 9 Beschlussfassung über die Änderung von § 12 der Satzung und die Vergütung für die Aufsichtsratsmitglieder

Nach § 113 Abs. 3 AktG ist bei börsennotierten Gesellschaften mindestens alle vier Jahre seitens der Hauptversammlung ein Beschluss über die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder zu fassen.

Die Vergütung des Aufsichtsrats ist konkret in § 12 der Satzung der K+S Aktiengesellschaft geregelt und wurde zuletzt von der Hauptversammlung im Jahr 2023 beschlossen. Aufgrund von vorgesehenen Änderungen bei der Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder werden die Aufsichtsratsvergütung und das zugrundeliegende Vergütungssystem der Hauptversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt.

Vor dem Hintergrund eines für K+S von anspruchsvollen regulatorischen Anforderungen und langfristigen Investitionsentscheidungen geprägten Umfelds hat sich der Aufsichtsrat mit dem Vergütungssystem des Aufsichtsrats befasst. Aus diesen Rahmenbedingungen ergibt sich eine intensive Gremien- und Ausschussarbeit, eine besondere strategische Bedeutung und Verantwortung für die Aufsichtsratsmitglieder sowie deren Nachfolgeplanung. Demzufolge wurde die Aufsichtsratsvergütung in einem mehrstufigen Verfahren mithilfe eines externen Beraters analysiert. In einem ersten Schritt wurde ein quantitativer Vergleich mit Unternehmen innerhalb des Indizes (MDAX) durchgeführt. Anschließend wurde eine Vergleichsgruppe aus strukturell ähnlichen DAX- und MDAX-Unternehmen gebildet. Im letzten Schritt wurden Unternehmen mit vergleichbaren Gremien- und Steuerungsanforderungen herangezogen. Das Ergebnis aus dieser mehrstufigen Analyse ergab Anpassungsbedarf bei der Aufsichtsratsvergütung, um auch künftig den Aufsichtsrat hinsichtlich Eignung, Kompetenz und Erfahrung angemessen personell besetzen und weiterentwickeln zu können.

Das System einer reinen Festvergütung ohne variable Bestandteile soll beibehalten werden. Die feste Grundvergütung der Aufsichtsratsmitglieder von derzeit 85.000 € soll auf 120.000 € pro Jahr angehoben werden. In den Jahren 2012 bis 2020 hatte die feste Grundvergütung bereits 100.000 € betragen. Der Aufsichtsratsvorsitzende erhält das Doppelte, ein Stellvertreter das Eineinhalbfache der Vergütung eines ordentlichen Aufsichtsratsmitglieds.

Vor diesem Hintergrund soll auch die weitere feste Grundvergütung für Ausschussmitglieder erhöht werden. Danach erhält ein Mitglied des Prüfungsausschusses des Aufsichtsrats eine weitere Vergütung von 30.000 € (anstatt 20.000 €) pro Jahr, ein Mitglied des Personalausschusses des Aufsichtsrats eine weitere Vergütung von 10.000 € (anstatt 5.000 €) pro Jahr, ein Mitglied des Nominierungsausschusses des Aufsichtsrats eine weitere Vergütung von 5.000 € (anstatt 2.500 €) pro Jahr, sofern mindestens zwei Sitzungen pro Jahr stattgefunden haben, und ein Mitglied des Strategieausschusses des Aufsichtsrats eine weitere Vergütung von 25.000 € (anstatt 15.000 €) pro Jahr. Ein Mitglied des Sonderausschusses erhält eine feste weitere Vergütung pro Sitzung in Höhe von 2.500 € (anstatt 1.000 €). Der Ausschussvorsitzende erhält jeweils das Doppelte, ein Stellvertreter das Eineinhalbfache der Vergütung eines ordentlichen Mitglieds. Die weitere Vergütung eines Mitglieds des ESG- bzw. Nachhaltigkeitsausschusses entfällt, da ab 1. Januar 2026 die Inhalte und Aufgaben dieses Ausschusses nach dessen Auflösung in das Plenum des Aufsichtsrats integriert sowie auf andere Ausschüsse des Aufsichtsrats übertragen wurden, um Nachhaltigkeit als integralen Bestandteil der Unternehmensstrategie und -steuerung zu festigen. Infolge dieses Wegfalls verschiebt sich die bisherige Nummerierung der Absätze in § 12 der Satzung entsprechend.

Zudem soll eine klarstellende Regelung zur Fälligkeit der Vergütung aufgenommen werden.

Die neuen Satzungsregelungen zur Aufsichtsratsvergütung sollen rückwirkend für die Zeit ab 1. Januar 2026 Anwendung finden.

Neben der Satzungsänderung soll über die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder unter Berücksichtigung der vorgesehenen Satzungsänderung Beschluss gefasst werden.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, Folgendes zu beschließen:

### a) Satzungsänderung

§ 12 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

„§ 12  
Aufsichtsratsvergütung, Auslagenersatz

(1) Ein Mitglied des Aufsichtsrats erhält eine jährliche Vergütung von 120.000 €. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats erhält das Doppelte, jeder stellvertretende Vorsitzende das Eineinhalbfache der Vergütung gemäß Satz 1.

(2) Ein Mitglied des Prüfungsausschusses des Aufsichtsrats erhält eine weitere Vergütung von 30.000 € pro Jahr. Der Vorsitzende dieses Ausschusses erhält das Doppelte, ein stellvertretender Vorsitzender das Eineinhalbfache dieser weiteren Vergütung.

(3) Ein Mitglied des Strategieausschusses des Aufsichtsrats erhält eine weitere Vergütung von 25.000 € pro Jahr. Der Vorsitzende dieses Ausschusses erhält das Doppelte, ein stellvertretender Vorsitzender das Eineinhalbfache dieser weiteren Vergütung.

(4) Ein Mitglied des Personalausschusses des Aufsichtsrats erhält eine weitere Vergütung von 10.000 € pro Jahr. Der Vorsitzende dieses Ausschusses erhält das Doppelte, ein stellvertretender Vorsitzender das Eineinhalbfache dieser weiteren Vergütung.

(5) Ein Mitglied des Nominierungsausschusses des Aufsichtsrats erhält eine weitere Vergütung von 5.000 € pro Jahr, sofern in dem jeweiligen Jahr mindestens zwei Sitzungen stattgefunden haben. Der Vorsitzende dieses Ausschusses erhält das Doppelte, ein stellvertretender Vorsitzender das Eineinhalbfache dieser weiteren Vergütung.

(6) Ein Mitglied eines durch den Aufsichtsrat errichteten Sonderausschusses erhält als weitere Vergütung für seine Teilnahme an einer Ausschusssitzung pro Sitzung eine Vergütung in Höhe von 2.500 €. Der Vorsitzende eines Sonderausschusses erhält das Doppelte pro Sitzung, der stellvertretende Vorsitzende eines Sonderausschusses das Eineinhalbfache pro Sitzung. Die Höchstgrenze für Vergütungen für die Teilnahme an Sitzungen in einem oder mehreren Sonderausschüssen beträgt im Kalenderjahr für einfache Mitglieder insgesamt 20.000 €, für den Vorsitzenden eines oder mehrerer Sonderausschüsse insgesamt 40.000 €, für den stellvertretenden Vorsitzenden eines oder mehrerer Sonderausschüsse insgesamt 30.000 €.

(7) Ein Mitglied des Aufsichtsrats, welches dem Aufsichtsrat bzw. einem seiner Ausschüsse nur für einen Teil des Jahres angehört hat, erhält für jeden angefangenen Monat seiner Mitgliedschaft ein Zwölftel der jeweiligen Jahresvergütung gemäß Abs. (1) bis (5). Die vorstehende Regelung gilt nicht für eine weitere Vergütung für die Mitgliedschaft in einem Sonderausschuss. Diese richtet sich ausschließlich nach der Teilnahme an den Ausschusssitzungen und den Bestimmungen des Abs. (6). Die Vergütungen werden fällig mit Ablauf des Geschäftsjahres, für das die Vergütung gezahlt wird, und im Fall des Abs. (6) mit Ablauf des Geschäftsjahres, in dem die Sitzungen stattgefunden haben.

(8) Die Mitglieder des Aufsichtsrats haben gegenüber der Gesellschaft Anspruch auf Ersatz der zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben notwendigen und angemessenen Auslagen. Sie haben ferner Anspruch auf Ersatz der von ihnen aufgrund ihrer Aufsichtsrats Tätigkeit zu entrichtenden Umsatzsteuer.

(9) Die Gesellschaft kann für die Mitglieder des Aufsichtsrats eine Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung für die Aufsichtsrats Tätigkeit auf Kosten der Gesellschaft abschließen.

(10) Die Regelungen des § 12 der Satzung finden erstmalig Anwendung für das am 1. Januar 2026 beginnende Geschäftsjahr."

#### b) Beschlussfassung über die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder

Die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder der K+S Aktiengesellschaft nach dem nachfolgend dargestellten Vergütungssystem für den Aufsichtsrat und gemäß der unter lit. a) vorgesehenen Neufassung von § 12 der Satzung wird rückwirkend zum 1. Januar 2026 beschlossen.

#### **Vergütungssystem der Aufsichtsratsmitglieder**

Das Vergütungssystem für die Aufsichtsratsmitglieder stellt sich unter Berücksichtigung der vorgesehenen neu gefassten Satzungsregelung im Einzelnen wie folgt dar (Angaben nach §§ 113 Abs. 3 Satz 3 i.V.m. 87a Abs. 1 Satz 2 AktG):

aa) Das der vorgesehenen neu gefassten Satzungsregelung (§ 12) zugrundeliegende Vergütungssystem der Aufsichtsratsmitglieder richtet sich nach den gesetzlichen Vorgaben und berücksichtigt insbesondere die Vorgaben des Deutschen Corporate Governance Kodex. Es sieht eine reine Festvergütung ohne variable Bestandteile und ohne aktienbasierte Vergütung vor. Die Gewährung einer reinen Festvergütung entspricht der gängigen überwiegender Praxis und hat sich bewährt. Vorstand und Aufsichtsrat sind der Auffassung, dass eine reine Festvergütung der

Aufsichtsratsmitglieder am besten geeignet ist, die Unabhängigkeit des Aufsichtsrats zu stärken und der unabhängig vom Erfolg der K+S Aktiengesellschaft zu erfüllenden Beratungs- und Überwachungsfunktion des Aufsichtsrats Rechnung zu tragen. Eine reine Festvergütung der Aufsichtsratsmitglieder ist auch in der Anregung G.18 Satz 1 des Deutschen Corporate Governance Kodex vorgesehen.

bb) Die Aufsichtsratsvergütung besteht aus den folgenden Bestandteilen:

Die feste jährliche Grundvergütung für ein Mitglied des Aufsichtsrats wird von 85.000 € auf 120.000 € erhöht. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats erhält das Doppelte, also 240.000 €, der stellvertretende Vorsitzende das Eineinhalbfache der Grundvergütung, also 180.000 €. Entsprechend der Empfehlung G.17 des Deutschen Corporate Governance Kodex werden damit der zusätzlich höhere zeitliche Aufwand für den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz im Aufsichtsrat bei der Bemessung der Vergütung berücksichtigt.

Das Gleiche gilt für den Vorsitz, den stellvertretenden Vorsitz und die Mitgliedschaft in Ausschüssen des Aufsichtsrats. Ein Mitglied des Prüfungsausschusses erhält jährlich zusätzlich 30.000 €, ein Mitglied des Strategieausschusses erhält jährlich zusätzlich 25.000 €, ein Mitglied des Personalausschusses erhält jährlich zusätzlich 10.000 € und ein Mitglied des Nominierungsausschusses erhält jährlich zusätzlich 5.000 €. Der Vorsitzende eines jeden Ausschusses erhält das Doppelte, ein stellvertretender Vorsitzender das Eineinhalbfache der jeweils weiteren Vergütung. Die zusätzliche Vergütung für eine Tätigkeit im Nominierungsausschuss wird nur gewährt, sofern in dem jeweiligen Jahr mindestens zwei Sitzungen stattgefunden haben. Wegen der besonderen Bedeutung und Anforderungen der Aufgaben des Prüfungsausschusses und des Strategieausschusses wird die Tätigkeit von Aufsichtsratsmitgliedern in diesen Ausschüssen höher vergütet als in den übrigen Ausschüssen.

Der Aufsichtsrat hat zudem einen Sonderausschuss vorgesehen, der sich anlassbezogen mit Maßnahmen zur Sicherstellung der Einhaltung interner Geschäfts- und Verhaltensgrundsätze sowie mit Krisensituationen, z.B. geopolitischen Verwerfungen wie Kriegen, Energiemangellagen oder Pandemien beschäftigt. Aufgrund der wechselnden Schwerpunkte der Ausschussarbeit erfolgt eine themenbezogene Besetzung der Ausschussmitglieder. Für die Tätigkeit in einem Sonderausschuss wird eine zusätzliche Vergütung in Höhe von 2.500 € pro Sitzung gewährt. Der Vorsitzende eines Sonderausschusses erhält das Doppelte, ein stellvertretender Vorsitzender das Eineinhalbfache dieser weiteren Vergütung. Die Höchstgrenze für Vergütungen für die Teilnahme an Sitzungen in einem oder mehreren Sonderausschüssen beträgt im Kalenderjahr für einfache Mitglieder insgesamt 20.000 €, für den Vorsitzenden eines oder mehrerer Sonderausschüsse das Doppelte, für den stellvertretenden Vorsitzenden eines oder mehrerer Sonderausschüsse das Eineinhalbfache. Diese Grenzen wurden unter Berücksichtigung der weiteren, für den Prüfungsausschuss vorgesehenen Vergütung festgelegt.

Die Obergrenze für die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder ergibt sich aus der insgesamt gewährten Fixvergütung, deren maximale Höhe im Einzelnen von den übernommenen Aufgaben im Aufsichtsrat und in den Ausschüssen des Aufsichtsrats abhängt. Die für die Tätigkeit in Sonderausschüssen gewährte Vergütung ist der Höhe nach begrenzt.

Die Mitglieder des Aufsichtsrats werden in eine von der K+S Aktiengesellschaft unterhaltene Vermögensschadenhaftpflichtversicherung für Organmitglieder (sogenannte D&O-Versicherung) mit einbezogen, deren Prämien die K+S Aktiengesellschaft bezahlt. Die Mitglieder des Aufsichtsrats haben gegenüber der Gesellschaft Anspruch auf Ersatz der zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben notwendigen und angemessenen Auslagen. Ferner haben sie Anspruch auf Ersatz der von ihnen aufgrund ihrer Aufsichtsrats Tätigkeit ggf. zu entrichtenden Umsatzsteuer.

cc) Die Höhe und Ausgestaltung der Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder ist insgesamt marktgerecht und steht in einem angemessenen Verhältnis zu den Aufgaben der Aufsichtsratsmitglieder sowie zur Lage der Gesellschaft. Durch eine auf diese Weise ausgestaltete Vergütung soll die K+S Aktiengesellschaft auch in Zukunft in der Lage sein, hervorragend qualifizierte Kandidaten mit fach- und branchenspezifischem Fachwissen für den Aufsichtsrat zu gewinnen und zu halten. Dies ist Voraussetzung für eine bestmögliche Ausübung der Beratungs- und Überwachungstätigkeit durch den Aufsichtsrat. Hierdurch soll ein wesentlicher Beitrag zur Förderung der Strategie und der langfristigen Entwicklung der K+S Aktiengesellschaft geleistet werden.

dd) Die Vergütung für die Mitgliedschaft im Aufsichtsrat und seinen Ausschüssen ist nach Ende des Geschäftsjahres fällig. Dies gilt auch für die weitere Vergütung für die Teilnahme an Sitzungen eines oder mehrerer Sonderausschüsse.

Auslagen sind unverzüglich zu erstatten. Es bestehen keine weiteren Aufschubzeiten für die Auszahlung von Vergütungsbestandteilen.

- ee) Die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder ist abschließend in der Satzung geregelt; Neben- oder Zusatzvereinbarungen bestehen nicht. Die Vergütung ist an die Dauer der Bestellung zum Aufsichtsratsmitglied sowie die Dauer der Zugehörigkeit zu den Ausschüssen geknüpft. Ein Mitglied des Aufsichtsrats, welches dem Aufsichtsrat beziehungsweise einem seiner Ausschüsse nur für einen Teil des Jahres angehört hat, erhält für jeden angefangenen Monat seiner Mitgliedschaft ein Zwölftel der jeweiligen Jahresvergütung. Die Vergütung eines Mitglieds eines Sonderausschusses ist abhängig von der Teilnahme an einer Sitzung. Zusagen von Entlassungsentschädigungen, Ruhegehalts- und Vorruhestandsregelungen bestehen nicht.
- ff) Die Vergütungsregeln gelten gleichermaßen für Anteilseignervertreter als auch Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat. Die Vergütungs- und Beschäftigungsbedingungen der Arbeitnehmer waren und sind für das Vergütungssystem des Aufsichtsrats ohne Bedeutung. Dies ergibt sich schon daraus, dass die Aufsichtsratsvergütung für eine Tätigkeit gewährt wird, die mit der Tätigkeit der Arbeitnehmer der K+S Aktiengesellschaft oder des K+S Aktiengesellschaft-Konzerns nicht vergleichbar ist. Ein vertikaler Vergleich mit der Arbeitnehmervergütung wäre nicht sachgerecht.
- gg) Das Vergütungssystem des Aufsichtsrats wird von der Hauptversammlung auf Vorschlag des Vorstands und des Aufsichtsrats beschlossen. Die Vergütung ist in der Satzung der Gesellschaft geregelt. In regelmäßigen Abständen, spätestens alle vier Jahre, nehmen Vorstand und Aufsichtsrat eine Überprüfung vor, ob Höhe und Ausgestaltung der Vergütung noch marktgerecht sind und in einem angemessenen Verhältnis zu den Aufgaben des Aufsichtsrats sowie der Lage der Gesellschaft stehen. Sofern Anlass besteht, das Vergütungssystem für den Aufsichtsrat zu ändern, werden Vorstand und Aufsichtsrat der Hauptversammlung einen Vorschlag zur Änderung der Satzungsregelung zur Aufsichtsratsvergütung vorlegen.

Es liegt in der Natur der Sache, dass der Aufsichtsrat durch seine Beschlussvorschläge an die Hauptversammlung zur Beschlussfassung über die Festsetzung der Aufsichtsratsvergütung in eigener Angelegenheit tätig ist. Dies entspricht dem vom Aktiengesetz vorgesehenen Verfahren. Die Entscheidung über die Vergütung des Aufsichtsrats selbst obliegt aber der Hauptversammlung. Hinzu kommt, dass bei börsennotierten Gesellschaften die jeweiligen Vergütungen des Aufsichtsrats öffentlich bekannt und damit transparent sind.

#### **10 Beschlussfassung über die Aufhebung des bestehenden genehmigten Kapitals nach § 4 Abs. 5 der Satzung und die Schaffung eines neuen genehmigten Kapitals mit der Möglichkeit zum Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre sowie entsprechende Satzungsänderung**

Die von der ordentlichen Hauptversammlung am 12. Mai 2021 erteilte Ermächtigung des Vorstands zur Erhöhung des Grundkapitals um bis zu 38.280.000,00 € (genehmigtes Kapital II) wird am 11. Mai 2026 auslaufen. Um der Gesellschaft auch zukünftig weiterhin Handlungsspielraum zu geben, einen etwaigen Finanzierungsbedarf schnell und flexibel decken zu können, soll das genehmigte Kapital erneuert werden. Es soll inhaltlich dem bisherigen genehmigten Kapital II weitestgehend entsprechen. Das Volumen soll erneut 20 % des Grundkapitals betragen, wobei die seit 2021 verringerte Grundkapitalziffer berücksichtigt wird. Es soll erneut eine Kapitalerhöhung gegen Bar- oder Sacheinlagen vorsehen und wieder eine Laufzeit von fünf Jahren haben. Als weitere Möglichkeit zum Bezugsrechtsausschluss soll ein Ausschluss zur Durchführung von Aktiendividenden (Scrip Dividends) vorgesehen werden.

Die Summe aller nach dem bestehenden genehmigten Kapital I und einem erneuerten genehmigten Kapital II ausgegebenen neuen Aktien und der neuen Aktien, die zur Bedienung von Schuldverschreibungen ausgegeben werden, darf insgesamt 40 % des Grundkapitals der Gesellschaft nicht überschreiten. Ferner darf die Summe aller nach dem bestehenden genehmigten Kapital I und einem erneuerten genehmigten Kapital II unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegebenen neuen Aktien und der neuen Aktien, die zur Bedienung von Schuldverschreibungen unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegeben werden, weiterhin insgesamt 10 % des derzeitigen Grundkapitals der Gesellschaft nicht überschreiten.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher vor zu beschließen:

1. Das von der Hauptversammlung am 12. Mai 2021 beschlossene genehmigte Kapital II (§ 4 Abs. 5 der Satzung) wird aufgehoben.
2. Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital der Gesellschaft bis zum 11. Mai 2031 gegen Bar- oder Sacheinlagen einmal oder mehrmals, insgesamt jedoch um höchstens 35.820.000,00 € durch Ausgabe von höchstens 35.820.000 neuen, auf Namen lautende Stückaktien zu erhöhen (genehmigtes Kapital II). Bei Durchführung einer Kapitalerhöhung aus dem genehmigten Kapital II ist den Aktionären grundsätzlich ein Bezugsrecht einzuräumen. Die neuen Aktien können von einem durch den Vorstand bestimmten Kreditinstitut mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären anzubieten (mittelbares Bezugsrecht).

Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre bis zu einem anteiligen Betrag des Grundkapitals von insgesamt 10 % des Grundkapitals in den folgenden Fällen auszuschließen:

- a) Der Vorstand kann mit Zustimmung des Aufsichtsrats Spitzenbeträge vom gesetzlichen Bezugsrecht der Aktionäre ausschließen.
- b) Der Vorstand kann mit Zustimmung des Aufsichtsrats das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre bei Kapitalerhöhungen gegen Bareinlagen ausschließen, wenn der auf die neuen Aktien, für die das Bezugsrecht ausgeschlossen wird, insgesamt entfallende anteilige Betrag des Grundkapitals 10 % des bei Wirksamwerden der Ermächtigung bestehenden oder – sofern dieser Betrag niedriger ist – im Zeitpunkt der Ausgabe der neuen Aktien vorhandenen Grundkapitals nicht übersteigt und der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Börsenpreis der bereits börsennotierten Aktien zum Zeitpunkt der endgültigen Festlegung des Ausgabepreises nicht wesentlich unterschreitet. Bei der Berechnung der 10 %-Grenze ist der anteilige Betrag des Grundkapitals abzusetzen, der auf neue oder zurückerworbene Aktien entfällt, die während der Laufzeit dieser Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts in direkter oder indirekter Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben oder veräußert worden sind, sowie der anteilige Betrag des Grundkapitals, auf den sich Options- und/oder Wandlungsrechte bzw. -pflichten aus Schuldverschreibungen beziehen, die während der Laufzeit dieser Ermächtigung in sinngemäßer Anwendung von § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben worden sind.
- c) Der Vorstand kann mit Zustimmung des Aufsichtsrats das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre bei Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlagen bis zu einem anteiligen Betrag des Grundkapitals von 17.910.000,00 € (entsprechend 17.910.000 Stückaktien) ausschließen, wenn die neuen Aktien beim Erwerb eines Unternehmens, von Unternehmensteilen oder einer Unternehmensbeteiligung durch die Gesellschaft als Gegenleistung eingesetzt werden sollen.
- d) Der Vorstand kann mit Zustimmung des Aufsichtsrats das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre bei Durchführung einer sogenannten Aktiendividende (Scrip Dividend), bei der den Aktionären angeboten wird, ihren Dividendenanspruch ganz oder teilweise als Sacheinlage gegen Gewährung neuer Aktien in die Gesellschaft einzubringen, ausschließen.
- e) Der Vorstand kann mit Zustimmung des Aufsichtsrats das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre ausschließen, soweit dies erforderlich ist, um Inhabern von Wandlungs- oder Optionsrechten oder den zur Wandlung oder Optionsausübung Verpflichteten aus Schuldverschreibungen, die von der Gesellschaft oder einer ihrer Konzerngesellschaften begeben wurden oder noch werden, ein Bezugsrecht auf neue Aktien in dem Umfang zu gewähren, wie es ihnen nach Ausübung des Options- oder Wandlungsrechts oder der Erfüllung der Options- oder Wandlungspflicht als Aktionär zustehen würde.

Von den vorstehend unter lit. a) bis e) erteilten Ermächtigungen zum Ausschluss des Bezugsrechts darf der Vorstand insgesamt nur in einem solchen Umfang Gebrauch machen, dass der anteilige Betrag, der insgesamt unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegebenen Aktien 10 % des Grundkapitals nicht überschreitet (10 %-Grenze), und zwar weder im Zeitpunkt der Beschlussfassung über diese Ermächtigung noch im Zeitpunkt ihrer Ausnutzung. Sofern während der Laufzeit des genehmigten Kapitals II bis zu seiner Ausnutzung von anderen Ermächtigungen zur Ausgabe oder zur Veräußerung von Aktien der Gesellschaft oder zur Ausgabe von Rechten, die den Bezug von Aktien der Gesellschaft ermöglichen oder zu ihm verpflichten, Gebrauch gemacht und dabei das Bezugsrecht ausgeschlossen wird, ist dies auf die vorstehend genannte 10 %-Grenze anzurechnen.

Die aufgrund dieser Ermächtigung neu ausgegebenen Aktien dürfen zusammen mit aufgrund anderer Ermächtigungen während der Laufzeit dieser Ermächtigung neu ausgegebenen Aktien und mit Aktien, die auszugeben sind, um während der Laufzeit dieser Ermächtigung begebene Schuldverschreibungen mit Wandlungs- oder Optionsrecht oder mit Wandlungs- oder Optionspflicht (Schuldverschreibungen) zu bedienen, einen Anteil von insgesamt 40 % des Grundkapitals bei Wirksamwerden dieser Ermächtigung nicht überschreiten.

Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten von Kapitalerhöhungen aus dem genehmigten Kapital II festzulegen.

3. § 4 Absatz 5 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

„Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital der Gesellschaft bis zum 11. Mai 2031 gegen Bar- oder Sacheinlagen einmal oder mehrmals, insgesamt jedoch um höchstens 35.820.000,00 € durch Ausgabe von höchstens 35.820.000 neuen, auf Namen lautende Stückaktien zu erhöhen (genehmigtes Kapital II). Bei Durchführung einer Kapitalerhöhung aus dem genehmigten Kapital II ist den Aktionären grundsätzlich ein Bezugsrecht einzuräumen. Die neuen Aktien können von einem durch den Vorstand bestimmten Kreditinstitut mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären anzubieten (mittelbares Bezugsrecht). Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre bis zu einem anteiligen Betrag des Grundkapitals von insgesamt 10 % des Grundkapitals in den folgenden Fällen auszuschließen:

- a) Der Vorstand kann mit Zustimmung des Aufsichtsrats Spitzenbeträge vom gesetzlichen Bezugsrecht der Aktionäre ausschließen.
- b) Der Vorstand kann mit Zustimmung des Aufsichtsrats das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre bei Kapitalerhöhungen gegen Bareinlagen ausschließen, wenn der auf die neuen Aktien, für die das Bezugsrecht ausgeschlossen wird, insgesamt entfallende anteilige Betrag des Grundkapitals 10 % des bei Wirksamwerden der Ermächtigung bestehenden oder – sofern dieser Betrag niedriger ist – im Zeitpunkt der Ausgabe der neuen Aktien vorhandenen Grundkapitals nicht übersteigt und der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Börsenpreis der bereits börsennotierten Aktien zum Zeitpunkt der endgültigen Festlegung des Ausgabepreises nicht wesentlich unterschreitet. Bei der Berechnung der 10 %-Grenze ist der anteilige Betrag des Grundkapitals abzusetzen, der auf neue oder zurückerworbene Aktien entfällt, die während der Laufzeit dieser Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts in direkter oder indirekter Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben oder veräußert worden sind, sowie der anteilige Betrag des Grundkapitals, auf den sich Options- und/oder Wandlungsrechte bzw. -pflichten aus Schuldverschreibungen beziehen, die während der Laufzeit dieser Ermächtigung in sinngemäßer Anwendung von § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben worden sind.
- c) Der Vorstand kann mit Zustimmung des Aufsichtsrats das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre bei Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlagen bis zu einem anteiligen Betrag des Grundkapitals von 17.910.000,00 € (entsprechend 17.910.000 Stückaktien) ausschließen, wenn die neuen Aktien beim Erwerb eines Unternehmens, von Unternehmensteilen oder einer Unternehmensbeteiligung durch die Gesellschaft als Gegenleistung eingesetzt werden sollen.
- d) Der Vorstand kann mit Zustimmung des Aufsichtsrats das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre bei Durchführung einer so genannten Aktiendividende (Scrip Dividend), bei der den Aktionären angeboten wird, ihren Dividendenanspruch ganz oder teilweise als Sacheinlage gegen Gewährung neuer Aktien in die Gesellschaft einzubringen, ausschließen.
- e) Der Vorstand kann mit Zustimmung des Aufsichtsrats das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre ausschließen, soweit dies erforderlich ist, um Inhabern von Wandlungs- oder Optionsrechten oder den zur Wandlung oder Optionsausübung Verpflichteten aus Schuldverschreibungen, die von der Gesellschaft oder einer ihrer Konzerngesellschaften begeben wurden oder noch werden, ein Bezugsrecht auf neue Aktien in dem Umfang zu gewähren, wie es ihnen nach Ausübung des Options- oder Wandlungsrechts oder der Erfüllung der Options- oder Wandlungspflicht als Aktionär zustehen würde.

Von den vorstehend unter lit. a) bis e) erteilten Ermächtigungen zum Ausschluss des Bezugsrechts darf der Vorstand insgesamt nur in einem solchen Umfang Gebrauch machen, dass der anteilige Betrag, der insgesamt unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegebenen Aktien 10 % des Grundkapitals nicht überschreitet (10 %-Grenze), und zwar weder im Zeitpunkt der Beschlussfassung über diese Ermächtigung noch im Zeitpunkt ihrer Ausnutzung. Sofern während der Laufzeit des genehmigten Kapitals II bis zu seiner Ausnutzung von anderen Ermächtigungen zur Ausgabe oder zur Veräußerung von

Aktien der Gesellschaft oder zur Ausgabe von Rechten, die den Bezug von Aktien der Gesellschaft ermöglichen oder zu ihm verpflichten, Gebrauch gemacht und dabei das Bezugsrecht ausgeschlossen wird, ist dies auf die vorstehend genannte 10 %-Grenze anzurechnen.

Die aufgrund dieser Ermächtigung neu ausgegebenen Aktien dürfen zusammen mit aufgrund anderer Ermächtigungen während der Laufzeit dieser Ermächtigung neu ausgegebenen Aktien und mit Aktien, die auszugeben sind, um während der Laufzeit dieser Ermächtigung begebene Schuldverschreibungen mit Wandlungs- oder Optionsrecht oder mit Wandlungs- oder Optionspflicht (Schuldverschreibungen) zu bedienen, einen Anteil von insgesamt 40 % des Grundkapitals bei Wirksamwerden dieser Ermächtigung nicht überschreiten.

Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten von Kapitalerhöhungen aus dem genehmigten Kapital II festzulegen.“

4. Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, die Fassung der Satzung nach vollständiger oder teilweiser Durchführung der Erhöhung des Grundkapitals durch Ausübung des genehmigten Kapitals II entsprechend dem Umfang der bis dahin erfolgten Kapitalerhöhung aus dem genehmigten Kapital II und nach Ablauf der Ermächtigungsfrist anzupassen.

Die Einzelheiten sind in dem Bericht des Vorstands an die Hauptversammlung gemäß §§ 203 Abs. 2 Satz 2, 186 Abs. 4 Satz 2 AktG erläutert. Der Bericht ist von der Einberufung der Hauptversammlung an auf der Internetseite der Gesellschaft unter

[www.kpluss.com/hv](http://www.kpluss.com/hv)

zugänglich und auch während der Hauptversammlung dort abrufbar.

## **11 Beschlussfassung über Änderungen der Satzung in § 9 (Niederlegung des Amtes, Abberufung) und § 11 (Einberufung, Beschlussfähigkeit)**

### **11.1 Beschlussfassung über die Änderung von § 9 Absatz 1 der Satzung**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, § 9 Absatz 1 der Satzung wie folgt neu zu fassen:

„Jedes Mitglied des Aufsichtsrats kann sein Amt auch ohne wichtigen Grund durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Wahrung einer Frist von einem Monat zum Ablauf des Folgemonats niederlegen. Mit Zustimmung des Vorsitzenden des Aufsichtsrats kann von der Einhaltung dieser Frist abgesehen werden. Das Recht zur sofortigen Niederlegung des Amtes aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.“

### **11.2 Beschlussfassung über die Änderung von § 11 Absatz 4 der Satzung**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, § 11 Absatz 4 wie folgt neu zu fassen:

„Beschlüsse des Aufsichtsrats werden in der Regel in Sitzungen gefasst, die physisch in Präsenz oder mittels Video- oder Telefonkonferenz abgehalten werden können. Wenn der Vorsitzende des Aufsichtsrats dies bestimmt, können einzelne Mitglieder des Aufsichtsrats zu einer Präsenzsitzung per Video oder Telefon zugeschaltet werden. Mitglieder des Aufsichtsrats, die per Video oder Telefon zugeschaltet sind, gelten als anwesend. Eine Beschlussfassung des Aufsichtsrats kann auch außerhalb einer Sitzung durch schriftliche, fernmündliche oder in Textform übermittelte Stimmabgaben erfolgen, wenn der Aufsichtsratsvorsitzende dies bestimmt. Ein Recht zum Widerspruch besteht in keinem der zuvor genannten Fälle.“

## II Weitere Angaben und Hinweise

Wir bitten um besondere Beachtung der nachfolgenden Hinweise, insbesondere zur Möglichkeit der Verfolgung der Hauptversammlung in Bild und Ton, zur Ausübung des Stimmrechts, des Antragsrechts, des Rechts zur Einreichung von Stellungnahmen, des Rederechts, des Auskunftsrechts und des Widerspruchsrechts.

### 1 Informationen zur Durchführung der virtuellen Hauptversammlung

Nach § 14 Abs. 2 der Satzung hat der Vorstand beschlossen, die Hauptversammlung ohne physische Präsenz der Aktionäre oder ihrer Bevollmächtigten am Ort der Hauptversammlung als virtuelle Hauptversammlung abzuhalten. Eine physische Teilnahme der Aktionäre und ihrer Bevollmächtigten am Ort der Hauptversammlung ist aus diesem Grund ausgeschlossen. Alle Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats beabsichtigen, an der Hauptversammlung am 12. Mai 2026 während der gesamten Dauer am Ort der Hauptversammlung persönlich teilzunehmen.

Die gesamte Versammlung wird für ordnungsgemäß angemeldete Aktionäre (siehe Abschnitt II.3) am 12. Mai 2026 ab 10:00 Uhr (MESZ) live im Onlineservice der Gesellschaft unter

[www.kpluss.com/hv](http://www.kpluss.com/hv)

und dort vollständig mit Bild und Ton übertragen. Die Stimmrechtsausübung der Aktionäre oder ihrer Bevollmächtigten erfolgt im Wege elektronischer Briefwahl oder durch Vollmachts- und Weisungserteilung an die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter. Die elektronisch zu der Versammlung zugeschalteten Aktionäre oder ihre Bevollmächtigten haben in der Versammlung im Wege der Videokommunikation ein Rederecht, ein Auskunftsrecht sowie ein Recht, Anträge und Wahlvorschläge zu stellen. Ihnen wird außerdem das Recht eingeräumt, im Wege der elektronischen Kommunikation Widerspruch gegen Beschlüsse der Hauptversammlung zur Niederschrift des Notars zu erklären. Vor der Versammlung können zudem ordnungsgemäß angemeldete Aktionäre oder ihre Bevollmächtigten im Wege der elektronischen Kommunikation Stellungnahmen einreichen. Die weiteren Einzelheiten hierzu werden im Folgenden dargestellt.

### 2 Onlineservice der Gesellschaft

Für die Zwecke der Teilnahme an der virtuellen Hauptversammlung im Wege der elektronischen Zuschaltung zu der Hauptversammlung und der Ausübung von Aktionärsrechten stellt die Gesellschaft auf ihrer Internetseite unter

[www.kpluss.com/hv](http://www.kpluss.com/hv)

ein internetgestütztes und passwortgeschütztes Hauptversammlungssystem – den sogenannten Onlineservice – zur Verfügung.

Für die Nutzung des Onlineservice benötigen die Aktionäre Zugangsdaten, die aus ihrer Benutzerkennung und dem dazugehörigen Zugangspasswort bestehen. Diejenigen Aktionäre, die in der Vergangenheit ein selbst gewähltes Zugangspasswort hinterlegt haben, müssen dieses neu vergeben. Alle Aktionäre, die im Aktienregister verzeichnet sind, erhalten ihre Benutzerkennung und ein zugehöriges Zugangspasswort mit dem Einladungsschreiben (postalisch oder per E-Mail) zur virtuellen Hauptversammlung zugesandt.

Bevollmächtigte erhalten eigene Zugangsdaten zum Onlineservice (siehe Abschnitt II.6).

Aktionäre, die sich ordnungsgemäß zur Hauptversammlung angemeldet haben, können im Onlineservice sodann nach Maßgabe der nachstehenden Ausführungen ihre Aktionärsrechte im Zusammenhang mit der virtuellen Hauptversammlung ausüben.

Zugang zum Onlineservice haben auch diejenigen Aktionäre, die nicht zur Hauptversammlung angemeldet sind. Ohne ordnungsgemäße Anmeldung zur Versammlung können sich solche Aktionäre jedoch nicht elektronisch als Teilnehmer zur Versammlung zuschalten. Nicht ordnungsgemäß angemeldete Aktionäre können daher die Versammlung nicht in Bild und Ton live verfolgen und auch keine Aktionärsrechte ausüben.

Der Onlineservice wird voraussichtlich ab dem 14. April 2026 freigeschaltet.

### **3 Voraussetzungen für die Teilnahme an der virtuellen Hauptversammlung und die Ausübung der Aktionärsrechte**

Zur Teilnahme an der virtuellen Hauptversammlung und zur Ausübung der Aktionärsrechte sind nur diejenigen Aktionäre – persönlich oder durch einen Bevollmächtigten – berechtigt, die sich bei der Gesellschaft bis spätestens 5. Mai 2026, 24:00 Uhr (MESZ), angemeldet haben und für die angemeldeten Aktien im Aktienregister eingetragen sind.

Die Anmeldung kann über den Onlineservice der Gesellschaft erfolgen. Der Onlineservice ist erreichbar unter

**[www.kpluss.com/hv](http://www.kpluss.com/hv)**.

Hierzu sind die Hinweise oben unter Abschnitt II.2 zu beachten.

Die Anmeldung kann auch an die Anschrift

HCE Consult AG  
Anmeldestelle K+S Aktiengesellschaft  
Postfach 820335  
81803 München  
E-Mail: [anmeldestelle@hce-consult.de](mailto:anmeldestelle@hce-consult.de)

erfolgen.

Gemäß § 67c Abs. 1 und Abs. 2 Satz 3 AktG in Verbindung mit Artikel 2 Abs. 1 und 3 und Artikel 9 Abs. 4 der EU-Durchführungsverordnung (EU) können auch Informationen zur Hauptversammlung, die gemäß ISO20022 aufgebaut sind (z. B. als ISO20022-XML-Datei), an die oben genannten Kontaktadresse der Anmeldestelle übermittelt werden.

Ein Formular, das sowohl für die Anmeldung als auch für die Vollmachts- und Weisungserteilung verwendet werden kann, wird den Aktionären, die im Aktienregister eingetragen sind, mit dem Einladungsschreiben zur virtuellen Hauptversammlung zugeschickt.

Wenn auf unterschiedlichen Übermittlungswegen voneinander abweichende Erklärungen eingehen und nicht erkennbar ist, welche zuletzt abgegeben wurde, werden diese in folgender Reihenfolge berücksichtigt: 1. per Onlineservice, 2. per E-Mail und 3. in Papierform.

Nähere Hinweise zum Anmeldeverfahren entnehmen Sie bitte den Hinweisen auf dem Anmeldeformular oder auf der Internetseite

**[www.kpluss.com/hv](http://www.kpluss.com/hv)**.

Aktionäre sind auch nach erfolgter Anmeldung zur Hauptversammlung weiterhin berechtigt, über ihre Aktien zu verfügen. Für die Ausübung von Aktionärsrechten, insbesondere von Stimmrechten, ist – unabhängig von etwaigen Depotbeständen – der im Aktienregister eingetragene Bestand am Tag der Hauptversammlung maßgeblich. Aufträge zur Umschreibung des Aktienregisters, die der K+S Aktiengesellschaft nach dem Ende des Anmeldeschlusstages in der Zeit vom 6. Mai 2026, 00:00 Uhr (MESZ), bis einschließlich 12. Mai 2026 zugehen, werden erst mit Wirkung nach der Hauptversammlung am 12. Mai 2026 verarbeitet und berücksichtigt. Technisch maßgeblicher Bestandsstichtag (sogenanntes Technical Record Date) ist daher der 5. Mai 2026, 24:00 Uhr (MESZ).

Ist ein Intermediär im Aktienregister eingetragen, so kann er das Stimmrecht für Aktien, die ihm nicht gehören, nur aufgrund einer Bevollmächtigung des Aktionärs ausüben. Entsprechendes gilt für Aktionärsvereinigungen, Stimmrechtsberater und sonstige gemäß § 135 Abs. 8 AktG gleichgestellte Personen.

Inhaber von American Depositary Receipts (ADRs) wenden sich bei Fragen bitte an die Bank of New York Mellon, New York, Tel.: +1 888 269-2377, oder an ihre Bank bzw. ihren Broker.

### **4 Stimmrechtsausübung per elektronischer Briefwahl**

Aktionäre können – persönlich oder durch einen Bevollmächtigten – ihr Stimmrecht per elektronischer Briefwahl ausüben.

Zur Ausübung des Stimmrechts im Wege der elektronischen Briefwahl sind nur diejenigen eingetragenen Aktionäre – persönlich oder durch Bevollmächtigte – berechtigt, die bis spätestens 5. Mai 2026, 24:00 Uhr (MESZ), wie in Abschnitt II.3 beschrieben, zur virtuellen Hauptversammlung ordnungsgemäß angemeldet sind.

Briefwahlstimmen können ausschließlich elektronisch über den Onlineservice der Gesellschaft (siehe Abschnitt II.2) abgegeben werden.

Die Stimmabgabe ist auch noch während der Hauptversammlung möglich. Sie muss der Gesellschaft bis zum Schließen der Abstimmung, der Zeitpunkt wird durch den Versammlungsleiter bestimmt, vorliegen. Bis zu diesem Zeitpunkt können abgegebene Briefwahlstimmen über den Onlineservice geändert oder widerrufen werden.

Auch bevollmächtigte Intermediäre und nach § 135 Abs. 8 AktG gleichgestellte Vereinigungen, Stimmrechtsberater und Personen können sich der Möglichkeit zur elektronischen Briefwahl bedienen. Die Gesellschaft stellt ihnen auf Wunsch einen elektronischen Abgabeweg zur Verfügung.

Wenn neben elektronischen Briefwahlstimmen auch Vollmacht und Weisungen an die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft eingehen, werden stets Vollmacht und Weisungen an die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft als vorrangig betrachtet.

## **5 Stimmrechtsausübung durch Erteilung von Vollmacht und Weisungen an die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft**

Aktionäre oder ihre Bevollmächtigten haben ferner die Möglichkeit, für die Ausübung des Stimmrechts von der Gesellschaft benannte weisungsgebundene Stimmrechtsvertreter zu bevollmächtigen. Die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter üben das Stimmrecht ausschließlich auf der Grundlage der vom Aktionär bzw. dessen Bevollmächtigten erteilten Weisungen aus. Den Stimmrechtsvertretern müssen eine Vollmacht und Weisungen für die Ausübung des Stimmrechts zu jedem zur Abstimmung stehenden Tagesordnungspunkt erteilt werden. Wird zu einem Tagesordnungspunkt überhaupt keine Weisung erteilt, nehmen die Stimmrechtsvertreter nicht an der betreffenden Abstimmung teil. Soweit eine Weisung erteilt wird, die nicht eindeutig oder die widersprüchlich ist, werden sich die Stimmrechtsvertreter der Stimme enthalten. Die Ausübung bestimmter Teilnahmerechte (wie beispielsweise das Rederecht, das Auskunftsrecht, das Stellen von Anträgen sowie die Erklärung von Widersprüchen gegen Hauptversammlungsbeschlüsse) durch die Stimmrechtsvertreter ist nicht möglich.

Vollmachten und Weisungen an die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft können elektronisch über den Onlineservice der Gesellschaft erteilt werden. Die Vollmachten- und Weisungserteilung über den Onlineservice ist auch noch während der Hauptversammlung möglich, muss jedoch bis zum Schließen der Abstimmung, der Zeitpunkt wird durch den Versammlungsleiter bestimmt, vorliegen.

Bis zu diesem Zeitpunkt können erteilte Vollmachten und Weisungen über den Onlineservice der Gesellschaft widerrufen bzw. geändert werden.

Vollmacht und Weisungen können ferner schriftlich oder in Textform (per E-Mail) bis zum 11. Mai 2026, 18:00 Uhr (MESZ) (Eingang maßgeblich), über folgende Kontaktdaten

HCE Consult AG  
Anmeldestelle K+S Aktiengesellschaft  
Postfach 820335  
81803 München  
E-Mail: [anmeldestelle@hce-consult.de](mailto:anmeldestelle@hce-consult.de)

erteilt werden. Ein Formular, von dem bei der Vollmachten- und Weisungserteilung Gebrauch gemacht werden kann, liegt dem Einladungsschreiben bei. Das entsprechende Formular steht auch auf der Internetseite der Gesellschaft unter

[www.kpluss.com/hv](http://www.kpluss.com/hv)

voraussichtlich ab dem 14. April 2026 zum Download bereit.

Daneben besteht bis zum 11. Mai 2026, 18:00 Uhr (MESZ) (Eingang maßgeblich), die Möglichkeit zur Änderung und zum Widerruf von erteilten Vollmachten und Weisungen schriftlich oder in Textform (per E-Mail) über folgende Kontaktdaten:

HCE Consult AG  
Anmeldestelle K+S Aktiengesellschaft  
Postfach 820335  
81803 München  
E-Mail: [anmeldestelle@hce-consult.de](mailto:anmeldestelle@hce-consult.de)

Wenn neben elektronischen Briefwahlstimmen auch Vollmacht und Weisungen an die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft eingehen, werden stets Vollmacht und Weisungen an die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft als vorrangig betrachtet. Wenn darüber hinaus auf unterschiedlichen Übermittlungswegen voneinander abweichende Erklärungen eingehen und nicht erkennbar ist, welche zuletzt abgegeben wurde, werden diese in folgender Reihenfolge berücksichtigt: 1. per Onlineservice, 2. per E-Mail und 3. in Papierform.

## **6 Bevollmächtigung Dritter**

Aktionäre, die im Aktienregister eingetragen sind, können ihre Rechte, insbesondere ihr Stimmrecht in der Hauptversammlung auch durch einen Bevollmächtigten, beispielsweise einen Intermediär, einen Stimmrechtsberater, eine Aktionärsvereinigung oder einen sonstigen Dritten ausüben lassen. Auch in diesem Fall ist eine ordnungsgemäße Anmeldung des jeweiligen Aktionärs erforderlich (siehe Abschnitt II.3). Bevollmächtigen Sie mehr als eine Person, so kann die Gesellschaft eine oder mehrere von diesen zurückweisen.

Bevollmächtigte können ebenfalls nicht physisch an der Hauptversammlung teilnehmen. Sie können das Stimmrecht für von ihnen vertretene Aktionäre lediglich im Wege der elektronischen Briefwahl oder durch Erteilung von (Unter-)Vollmacht an die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft ausüben (siehe Abschnitt II.4 und 5).

Die Bevollmächtigten können sich zur Hauptversammlung über den Onlineservice der Gesellschaft elektronisch zuschalten und dort die Bild- und Tonübertragung der Hauptversammlung verfolgen und die Aktionärsrechte ausüben. Für die Nutzung des Onlineservice der Gesellschaft unter

**[www.kpluss.com/hv](http://www.kpluss.com/hv)**

benötigen die Bevollmächtigten eigene Zugangsdaten, die ihnen nach erfolgter rechtzeitiger Anmeldung durch den Aktionär und Erteilung der Vollmacht gegenüber der Gesellschaft bzw. dem Nachweis einer gegenüber dem Bevollmächtigten erteilten Vollmacht übersandt werden. Die Bevollmächtigung sollte daher möglichst frühzeitig erfolgen, um einen rechtzeitigen Zugang der Zugangsdaten bei den Bevollmächtigten zu ermöglichen. Bei unvollständiger Angabe der Adressangaben des Bevollmächtigten werden die individuellen Zugangsdaten des Bevollmächtigten zum passwortgeschützten Onlineservice dem Vollmachtgeber zur Weitergabe an den Bevollmächtigten übermittelt.

Die Erteilung der Vollmacht kann gegenüber dem Bevollmächtigten oder gegenüber der Gesellschaft erfolgen.

Die Erteilung der Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft bedürfen der Textform, wenn keine Vollmacht nach § 135 AktG erteilt wird.

Bei der Bevollmächtigung zur Stimmrechtsausübung nach § 135 AktG (Vollmachterteilung an Intermediäre, Stimmrechtsberater, Aktionärsvereinigungen oder geschäftsmäßig Handelnde) ist die Vollmachtserklärung von dem Bevollmächtigten nachprüfbar festzuhalten. Die Vollmachtserklärung muss zudem vollständig sein und darf nur mit der Stimmrechtsausübung verbundene Erklärungen enthalten. Bitte stimmen Sie sich daher in diesen Fällen mit dem zu Bevollmächtigenden über die Form der Vollmacht ab.

Die Vollmacht gegenüber der Gesellschaft kann elektronisch im Onlineservice der Gesellschaft unter

**[www.kpluss.com/hv](http://www.kpluss.com/hv)**

erteilt werden.

Die Vollmachtserteilung über den Onlineservice ist auch noch während der Hauptversammlung möglich. Der Nachweis einer gegenüber einem Bevollmächtigten erteilten Vollmacht über den Onlineservice ist nicht möglich, kann jedoch per E-Mail an [anmeldestelle@hce-consult.de](mailto:anmeldestelle@hce-consult.de) erfolgen.

Aktionäre, die einen Vertreter auf andere Weise als über den Onlineservice bevollmächtigen möchten, werden gebeten, zur Erteilung der Vollmacht das Formular zu verwenden, das die Gesellschaft hierfür bereithält. Dieses Formular zur Bevollmächtigung eines Dritten erhalten die Aktionäre zusammen mit dem Einladungsschreiben. Es ist auch im Internet unter

[www.kpluss.com/hv](http://www.kpluss.com/hv)

voraussichtlich ab dem 14. April 2026 abrufbar.

Die Vollmacht kann gegenüber der Gesellschaft ferner schriftlich oder in Textform (per E-Mail) bis zum 11. Mai 2026, 18:00 Uhr (MESZ) (Eingang maßgeblich), über folgende Kontaktdaten

HCE Consult AG  
Anmeldestelle K+S Aktiengesellschaft  
Postfach 820335  
81803 München  
E-Mail: [anmeldestelle@hce-consult.de](mailto:anmeldestelle@hce-consult.de)

erteilt werden. Entsprechendes gilt für den Nachweis einer gegenüber einem Bevollmächtigten erteilten Vollmacht.

Erteilte Vollmachten können wie folgt widerrufen werden:

Erteilte Vollmachten können über den Onlineservice auch noch während der Hauptversammlung widerrufen werden. Schriftlich oder in Textform (per E-Mail) können erteilte Vollmachten über folgende Kontaktdaten

HCE Consult AG  
Anmeldestelle K+S Aktiengesellschaft  
Postfach 820335  
81803 München  
E-Mail: [anmeldestelle@hce-consult.de](mailto:anmeldestelle@hce-consult.de)

bis zum 11. Mai 2026, 18:00 Uhr (MESZ) (Eingang maßgeblich), widerrufen werden.

## **7 Übertragung der virtuellen Hauptversammlung in Bild und Ton für die interessierte Öffentlichkeit**

Die Eröffnung der Hauptversammlung durch den Versammlungsleiter sowie die Rede des Vorstandsvorsitzenden werden für die interessierte Öffentlichkeit zugänglich live im Internet unter

[www.kpluss.com/hv](http://www.kpluss.com/hv)

über den Link „Öffentliche Übertragung der Hauptversammlung bis zum Ende der Rede des Vorstandsvorsitzenden“ übertragen.

## **8 Tagesordnungsergänzungsverlangen nach § 122 Abs. 2 AktG**

Aktionäre, deren Anteile zusammen den zwanzigsten Teil des Grundkapitals oder den anteiligen Betrag von 500.000,00 € erreichen, können gemäß § 122 Abs. 2 AktG verlangen, dass Gegenstände auf die Tagesordnung gesetzt und bekanntgemacht werden. Tagesordnungsergänzungsverlangen sind schriftlich oder in elektronischer Form nach § 126a BGB (d. h. mit qualifizierter elektronischer Signatur) an den Vorstand der K+S Aktiengesellschaft zu richten und müssen mindestens 30 Tage vor der Versammlung, also spätestens am 11. April 2026, 24:00 Uhr (MESZ) (Eingang maßgeblich), bei der Gesellschaft eingehen. Jedem neuen Gegenstand muss eine Begründung oder eine Beschlussvorlage beiliegen.

Wir bitten, Ergänzungsergänzungsverlangen ausschließlich an folgende Kontaktdaten zu übersenden:

K+S Aktiengesellschaft  
Investor Relations  
Bertha-von-Suttner-Straße 7  
34131 Kassel  
E-Mail: hauptversammlung@k-plus-s.com

Rechtzeitig eingehende Ergänzungsanträge werden wir bekanntmachen, sofern sie den gesetzlichen Anforderungen genügen.

## **9 Gegenanträge und Wahlvorschläge von Aktionären nach § 126 Abs. 1, § 127 AktG**

Jeder Aktionär ist berechtigt, einen Gegenantrag zu einem Vorschlag von Vorstand und/oder Aufsichtsrat zu einem bestimmten Punkt der Tagesordnung zu stellen. Ein Gegenantrag ist unter den Voraussetzungen von § 126 Abs. 1 und 2 AktG auf der Internetseite der Gesellschaft zugänglich zu machen, wenn er bei der Gesellschaft unter den nachfolgenden Kontaktdaten spätestens am 27. April 2026, 24:00 Uhr (MESZ) (Eingang maßgeblich), zugeht.

Jeder Aktionär kann außerdem unter den Voraussetzungen von § 127 AktG der Gesellschaft einen Vorschlag zur Wahl von Abschlussprüfern (Tagesordnungspunkt 5) oder Prüfern des Nachhaltigkeitsberichts (Tagesordnungspunkt 6) übermitteln. Ein Wahlvorschlag ist unter den Voraussetzungen von §§ 127, 126 Abs. 1 und 2 AktG auf der Internetseite der Gesellschaft zugänglich zu machen, wenn er bei der Gesellschaft unter den nachfolgenden Kontaktdaten spätestens am 27. April 2026, 24:00 Uhr (MESZ) (Eingang maßgeblich), zugeht.

Wir werden rechtzeitig eingehende Gegenanträge oder Wahlvorschläge, einschließlich des Namens und des Wohnorts des Aktionärs, unverzüglich nach ihrem Eingang im Internet unter

**[www.kpluss.com/hv](http://www.kpluss.com/hv)**

zugänglich machen, sofern sie den gesetzlichen Anforderungen genügen. Etwaige Stellungnahmen der Verwaltung werden wir ebenfalls unter der genannten Internetadresse zugänglich machen.

Gegenanträge (nebst Begründung) und Wahlvorschläge von Aktionären sind ausschließlich an folgende Kontaktdaten zu übermitteln:

K+S Aktiengesellschaft  
Investor Relations  
Bertha-von-Suttner-Straße 7  
34131 Kassel  
E-Mail: investor-relations@k-plus-s.com

Zugänglich zu machende Gegenanträge und Wahlvorschläge gelten im Zeitpunkt der Zugänglichmachung als gestellt. Eine Stimmrechtsausübung zu Gegenanträgen oder Wahlvorschlägen ist elektronisch über den Onlineservice der Gesellschaft möglich. Sofern der Aktionär, der den Antrag gestellt oder den Wahlvorschlag unterbreitet hat, nicht im Aktienregister als Aktionär der Gesellschaft eingetragen ist und nicht ordnungsgemäß zur Hauptversammlung angemeldet ist (siehe Abschnitt II.3), muss der Antrag bzw. Wahlvorschlag in der Hauptversammlung nicht behandelt werden.

## **10 Rederecht nach § 130a Abs. 5 und 6 AktG**

Ordnungsgemäß angemeldete Aktionäre oder ihre Bevollmächtigten haben in der Hauptversammlung ein Rederecht im Wege der Videokommunikation. Anträge und Wahlvorschläge sowie Auskunftsverlangen dürfen Bestandteil eines Redebeitrags sein.

Zur Ausübung des Rederechts ist die von der Gesellschaft angebotene Videokommunikation im Onlineservice der Gesellschaft zu verwenden, womit zur Ausübung eine elektronische Zuschaltung der Aktionäre zur Hauptversammlung erforderlich ist (siehe Abschnitt II.2). Die Ausübung ist über den Onlineservice unter

**[www.kpluss.com/hv](http://www.kpluss.com/hv)**

und den dort geführten virtuellen Wortmeldetisch anzumelden. Dies ist ausschließlich am Tag der Hauptversammlung ab 09:30 Uhr (MESZ) möglich. Personen, die sich über den virtuellen Wortmeldetisch für einen Redebeitrag angemeldet haben, werden im Onlineservice für ihren Redebeitrag freigeschaltet.

Die Gesellschaft behält sich vor, die Funktionsfähigkeit der Videokommunikation zwischen Aktionär oder Bevollmächtigtem und Gesellschaft in der Hauptversammlung und vor dem Redebeitrag zu überprüfen und diesen zurückzuweisen, sofern die Funktionsfähigkeit nicht sichergestellt ist.

Der Versammlungsleiter kann gemäß § 16 Abs. 2 der Satzung der Gesellschaft das Frage- und Rederecht der Aktionäre zeitlich angemessen beschränken, insbesondere zu Beginn oder während der Hauptversammlung den zeitlichen Rahmen für den Verlauf der Hauptversammlung, für die Aussprache zu den einzelnen Tagesordnungspunkten sowie für den einzelnen Frage- und Redebeitrag angemessen festsetzen.

## **11 Auskunftsrecht**

Ordnungsgemäß angemeldete Aktionäre oder ihre Bevollmächtigten haben nach § 131 AktG außerdem ein Auskunftsrecht über Angelegenheiten der Gesellschaft, die rechtlichen und geschäftlichen Beziehungen der Gesellschaft zu verbundenen Unternehmen sowie über die Lage des Konzerns und der in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen, soweit die Auskunft zur sachgemäßen Beurteilung eines Gegenstands der Tagesordnung erforderlich ist. Das Auskunftsrecht besteht nur in der Hauptversammlung und kann nur im Wege der Videokommunikation ausgeübt werden.

Zur Ausübung des Auskunftsrechts ist die von der Gesellschaft angebotene Videokommunikation im Onlineservice der Gesellschaft zu verwenden, womit zur Ausübung eine elektronische Zuschaltung der Aktionäre zur Hauptversammlung erforderlich ist (siehe Abschnitt II.2). Zur Ausübung ist ein Wortbeitrag über den Onlineservice unter

**[www.kpluss.com/hv](http://www.kpluss.com/hv)**

und den dort geführten virtuellen Wortmeldetisch anzumelden. Dies ist ausschließlich am Tag der Hauptversammlung ab 09:30 Uhr (MESZ) möglich. Personen, die sich über den virtuellen Wortmeldetisch für einen Wortbeitrag angemeldet haben, werden im Onlineservice für ihren Wortbeitrag freigeschaltet. Eine anderweitige Einreichung von Fragen im Wege der elektronischen oder sonstigen Kommunikation ist weder vor noch während der Hauptversammlung vorgesehen.

Die Gesellschaft behält sich vor, die Funktionsfähigkeit der Videokommunikation zwischen Aktionär oder Bevollmächtigtem und Gesellschaft in der Hauptversammlung und vor dem Wortbeitrag zu überprüfen und diesen zurückzuweisen, sofern die Funktionsfähigkeit nicht sichergestellt ist.

## **12 Anträge und Wahlvorschläge in der Hauptversammlung**

Ordnungsgemäß angemeldete Aktionäre oder ihre Bevollmächtigten haben das Recht, in der Hauptversammlung im Wege der Videokommunikation Anträge zu stellen und Wahlvorschläge zu unterbreiten. Dies gilt auch für Gegenanträge im Sinne des § 126 AktG und Wahlvorschläge im Sinne des § 127 AktG, unabhängig davon, ob sie zugänglich gemacht wurden oder nicht.

Zur Ausübung dieser Rechte ist die von der Gesellschaft angebotene Videokommunikation im Onlineservice der Gesellschaft zu verwenden, womit zur Ausübung eine elektronische Zuschaltung der Aktionäre zur Hauptversammlung erforderlich ist (siehe Abschnitt II.2). Zur Ausübung ist ein Wortbeitrag über den Onlineservice unter

**[www.kpluss.com/hv](http://www.kpluss.com/hv)**

und den dort geführten virtuellen Wortmeldetisch anzumelden. Dies ist ausschließlich am Tag der Hauptversammlung ab 09:30 Uhr (MESZ) möglich. Personen, die sich über den virtuellen Wortmeldetisch zur Stellung eines Antrags oder zur Unterbreitung eines Wahlvorschlags angemeldet haben, werden im Onlineservice zur Ausübung dieser Rechte freigeschaltet.

Die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter üben die vorstehenden Rechte jedoch nicht für die sie bevollmächtigenden Aktionäre aus.

Die Gesellschaft behält sich vor, die Funktionsfähigkeit der Videokommunikation zwischen Aktionär oder Bevollmächtigtem und Gesellschaft in der Hauptversammlung zuvor zu überprüfen und den Wortbeitrag zurückzuweisen, sofern die Funktionsfähigkeit nicht sichergestellt ist.

### **13 Recht zur Einreichung von Stellungnahmen nach § 130a Abs. 1 bis 4 AktG**

Aktionäre, die ordnungsgemäß zur Hauptversammlung angemeldet sind, oder ihre Bevollmächtigten können Stellungnahmen zu den Gegenständen der Tagesordnung vor der Hauptversammlung bis spätestens 6. Mai 2026, 24:00 Uhr (MESZ), im Wege elektronischer Kommunikation einreichen, und zwar in Textform ausschließlich über den Onlineservice unter

[www.kpluss.com/hv](http://www.kpluss.com/hv).

Eine anderweitige Form der Einreichung ist ausgeschlossen.

Stellungnahmen in Textform sind in einem Eingabefenster im Onlineservice einzureichen, deren Umfang auf 10.000 Zeichen (einschließlich Leerzeichen) beschränkt ist.

Wir werden Stellungnahmen, die diesen Vorgaben entsprechen, ordnungsgemäß angemeldeten Aktionären im Onlineservice der Gesellschaft bis spätestens 7. Mai 2026, 24:00 Uhr (MESZ), zugänglich machen.

Die Gesellschaft wird solche Stellungnahmen nicht veröffentlichen, soweit sich der Vorstand durch das Zugänglichmachen strafbar machen würde, die Stellungnahme in wesentlichen Punkten offensichtlich falsche oder irreführende Angaben oder Beleidigungen enthält, oder wenn der einreichende Aktionär zu erkennen gibt, dass er an der Hauptversammlung nicht teilnehmen und sich nicht vertreten lassen wird. Gleiches gilt für Stellungnahmen in anderer als deutscher Sprache sowie für Stellungnahmen, deren Umfang 10.000 Zeichen (einschließlich Leerzeichen) überschreiten oder die nicht bis zu dem oben genannten Zeitpunkt oder nicht über den Onlineservice eingereicht wurden.

Etwaige Anträge, Wahlvorschläge, Fragen und Widersprüche gegen Beschlüsse der Hauptversammlung, die in den eingereichten Stellungnahmen enthalten sind, werden auf diesem Wege nicht berücksichtigt. Diese sind ausschließlich auf den in dieser Einberufung beschriebenen Wegen einzureichen bzw. zu stellen oder zu erklären (siehe Abschnitt II.9, 10, 11, 12 und 14).

### **14 Erklärung von Widersprüchen gegen Hauptversammlungsbeschlüsse**

Ordnungsgemäß angemeldete Aktionäre oder ihre Bevollmächtigten haben das Recht, vom Beginn bis zum Ende der Hauptversammlung über den Onlineservice der Gesellschaft unter

[www.kpluss.com/hv](http://www.kpluss.com/hv)

Widerspruch gegen Beschlüsse der Hauptversammlung im Wege elektronischer Kommunikation zu Protokoll des Notars zu erklären. Die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft erklären keine Widersprüche gegen Beschlüsse der Hauptversammlung zu Protokoll des Notars.

### **15 Gesamtzahl der Aktien und Stimmrechte**

Das Grundkapital der Gesellschaft ist zum Zeitpunkt der Einberufung eingeteilt in 179.100.000 auf Namen lautende Stückaktien mit ebenso vielen Stimmrechten.

### **16 Teilnehmerverzeichnis**

Das Teilnehmerverzeichnis wird nach der ersten Feststellung der Präsenz durch den Versammlungsleiter während der virtuellen Hauptversammlung über den Onlineservice der Gesellschaft zugänglich gemacht.

## 17 Informationen auf der Internetseite der Gesellschaft

Die Informationen nach § 124a AktG sowie weitere Erläuterungen zu den vorgenannten Rechten der Aktionäre stehen ab dem Tag der Einberufung auf der Internetseite der Gesellschaft unter

[www.kpluss.com/hv](http://www.kpluss.com/hv)

zur Verfügung. Ebenfalls werden dort nach der Hauptversammlung die Abstimmungsergebnisse veröffentlicht.

Telefonische Auskünfte erhalten Sie Montag bis Freitag (außer an Feiertagen) von 9 bis 17 Uhr unter +49 561 9301-1100 (K+S Aktiengesellschaft) oder unter +49 30 814 533 828 (HCE Consult AG).

## 18 Hinweise zum Datenschutz

Die Gesellschaft verarbeitet für die Durchführung der Hauptversammlung als Verantwortlicher personenbezogene Daten der Aktionäre sowie gegebenenfalls der Bevollmächtigten (z.B. Name und Vorname, Anschrift, E-Mail-Adresse, Aktienanzahl, Aktiengattung, Besizart der Aktien, Aktionärsnummer, Zugangsdaten zum passwortgeschützten Onlineservice, IP-Adresse, Nummer des Depotkontos, Nummer der Eintrittskarte bzw. Anmeldebestätigung) auf Grundlage der geltenden Datenschutzgesetze. Soweit die Aktionäre ihre personenbezogenen Daten nicht selbst zur Verfügung stellen, erhält die Gesellschaft diese in der Regel von der Depotbank des Aktionärs (sog. Letztintermediär).

Die Aktien der Gesellschaft sind Namensaktien. Diese sind nach § 67 AktG unter Angabe des Namens, Geburtsdatums und der Adresse (einschließlich E-Mail-Adresse) des Aktionärs sowie - bei Stückaktien - der Stückzahl oder der Aktiennummer in das Aktienregister der Gesellschaft einzutragen. Der Aktionär ist grundsätzlich verpflichtet, der Gesellschaft diese Angaben mitzuteilen. Andernfalls kann der Aktionär keine Rechte aus seinen Aktien gegen die Gesellschaft geltend machen.

Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten der Aktionäre und Bevollmächtigten ist für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der virtuellen Hauptversammlung, für die Ausübung der Aktionärsrechte und die Führung des Aktienregisters rechtlich erforderlich. Dies umfasst für die Durchführung der Hauptversammlung insbesondere die Abwicklung der Anmeldung, das Zugänglichmachen von vorab eingereichten Stellungnahmen, das Verfolgen der virtuellen Hauptversammlung im Wege elektronischer Zuschaltung, die Stimmrechtsausübung, das Ausüben von Rede-, Frage- und Antragsrecht während der Hauptversammlung, das Erstellen des Teilnehmerverzeichnisses sowie die Aufnahme von Widersprüchen und Fragen im notariellen Protokoll. Die Gesellschaft überträgt die Hauptversammlung außerdem im sogenannten Onlineservice per Livestream und in das Back-Office zum Stenographieren und zur automatisierten Transkription von Redebeiträgen mithilfe einer KI-Anwendung. Rechtsgrundlage für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten ist Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit. c) DS-GVO i.V.m. § 67, § 67e, §§ 118 ff. AktG bzw., soweit technisch erforderliche Cookies, die auf dem Endgerät des Nutzers gespeichert werden, eingesetzt werden, § 25 Abs. 2 Nr. 2 Telekommunikation-Digitale-Dienste-Datenschutz-Gesetz. Für die Nutzung der KI-Anwendung ist Rechtsgrundlage Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit. f) DS-GVO. Wir verfolgen dabei das Interesse, die Stenographie möglichst zeitnah und fehlerfrei zu gewährleisten.

Darüber hinaus können Datenverarbeitungen, die für die Organisation der virtuellen Hauptversammlung dienlich oder sonst zur Wahrung berechtigter Interessen der Gesellschaft (zum Beispiel für statistische Zwecke) erforderlich sind, auf Grundlage überwiegender berechtigter Interessen erfolgen (Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit. f) DS-GVO).

Darüber hinaus unterliegt die Gesellschaft verschiedenen rechtlichen Verpflichtungen beispielsweise aus aufsichtsrechtlichen, sanktionsrechtlichen sowie handels- und steuerrechtlichen Vorschriften, die die Verarbeitung personenbezogener Daten von Aktionären bzw. Bevollmächtigten erforderlich machen können. Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung sind in diesem Fall die jeweiligen gesetzlichen Regelungen i.V.m. Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit. c) DS-GVO.

Die von der Gesellschaft für die Zwecke der Ausrichtung der virtuellen Hauptversammlung beauftragten Dienstleister verarbeiten die personenbezogenen Daten der Aktionäre bzw. Bevollmächtigten ausschließlich nach Weisung der Gesellschaft und nur soweit dies für die Ausführung der beauftragten Dienstleistung erforderlich ist. Alle Mitarbeiter der Gesellschaft und die Mitarbeiter der beauftragten Dienstleister, die Zugriff auf personenbezogene Daten der Aktionäre bzw. Aktionärsvertreter haben und/oder diese verarbeiten, sind verpflichtet, diese Daten vertraulich zu behandeln.

Im Übrigen werden personenbezogene Daten wie insbesondere der Name von Aktionären und gegebenenfalls Bevollmächtigten im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften (insbesondere betreffend das Teilnehmerverzeichnis, § 129 AktG) anderen Aktionären und Bevollmächtigten zur Verfügung gestellt. Dies gilt auch für personenbezogene Daten, die in vorab eingereichten Stellungnahmen, in Anträgen auf Ergänzung der Tagesordnung, Gegenanträgen oder Wahlvorschlägen enthalten sind, sowie ggf. in Beiträgen im Rahmen der Ausübung des Rederechts oder der Beantwortung von Fragen. Rechtsgrundlage ist in diesen Fällen Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. c) DS-GVO bzw., soweit keine gesetzliche Pflicht zur Veröffentlichung der personenbezogenen Daten besteht, Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. f) DS-GVO. Im letzteren Fall verfolgt die Gesellschaft insbesondere das Interesse, eine ordnungsgemäße Durchführung der Hauptversammlung sicherzustellen und die Ausübung der Aktionärsrechte zu ermöglichen. Im Übrigen kann die Gesellschaft gesetzlich verpflichtet sein, Ihre personenbezogenen Daten an weitere Empfänger zu übermitteln, wie etwa an Behörden zur Erfüllung gesetzlicher Mitteilungspflichten.

Die Gesellschaft löscht die personenbezogenen Daten der Aktionäre und Bevollmächtigten im Einklang mit den gesetzlichen Regelungen, sobald die zweijährige Einsichtnahmefrist nach § 129 Abs. 4 AktG abgelaufen ist, die personenbezogenen Daten für die ursprünglichen Zwecke der Erhebung oder Verarbeitung nicht mehr notwendig sind, die Daten nicht mehr im Zusammenhang mit etwaigen Verwaltungs- oder Gerichtsverfahren benötigt werden und keine gesetzlichen Aufbewahrungspflichten bestehen.

Unter den gesetzlichen Voraussetzungen, deren Vorliegen im Einzelfall zu prüfen sind, haben die Aktionäre bzw. Bevollmächtigten das Recht, Auskunft über ihre verarbeiteten personenbezogenen Daten zu erhalten und die Berichtigung oder Löschung ihrer personenbezogenen Daten oder die Einschränkung der Verarbeitung zu beantragen. Zudem steht den Aktionären bzw. Bevollmächtigten ein Beschwerderecht bei einer Datenschutz-Aufsichtsbehörde zu sowie das Recht, ihre personenbezogenen Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zu erhalten. Werden personenbezogene Daten auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit. f) DS-GVO verarbeitet, steht den Aktionären bzw. Bevollmächtigten unter den gesetzlichen Voraussetzungen, deren Vorliegen im Einzelfall zu prüfen sind, auch ein Widerspruchsrecht zu.

Kontakt zum Verantwortlichen, wo auch Betroffenenrechte geltend gemacht werden können:

K+S Aktiengesellschaft  
Bertha-von-Suttner-Straße 7  
34131 Kassel  
Telefon: +49 561 9301-0  
Kontakt: [datenschutz@k-plus-s.com](mailto:datenschutz@k-plus-s.com)

Unseren Datenschutzbeauftragten erreichen Sie wie folgt:

Scheja & Partners GmbH & Co. KG  
Boris Reibach  
Adenauerallee 136  
53113 Bonn  
Tel.: +49 (0) 228-227 226-0  
Verschlüsseltes Kontaktformular: <https://www.scheja-partners.de/kontakt/kontakt.html>

Informationen zum Datenschutz erhalten Aktionäre und Bevollmächtigte auch auf der Internetseite der Gesellschaft unter

[www.kpluss.com/hv](http://www.kpluss.com/hv)

Kassel, im April 2026

Der Vorstand

K+S Aktiengesellschaft  
mit Sitz in Kassel